

Gewaltschutzkonzept der Krippe Klitzeklein



Stand Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1. Gesetzliche Grundlagen.....	3
2. Leitlinien.....	5
3. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung.....	6
3.1 Formen der Kindeswohlgefährdung	7
4. Präventiver Kinderschutz	8
4.1 Personal/Einstellungsverfahren.....	8
4.2 Mindeststandart Personal/Notfallplan	10
4.3 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung	12
4.4 Schutzvereinbarung für alltägliche Situationen.....	13
5. Grenzverletzungen/Grenzüberschreitungen von Mitarbeiter/innen	16
5.2 Rehabilitationsverfahren	21
5.3 Grenzverletzungen/Grenzüberschreitungen von Kindern	23
5.4 Verhalten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung von externen Personen außerhalb der Einrichtung.....	27
5.5 Definitionen „InsoFA“	28
5.6 Verhaltensampel	29
6. Körperwahrnehmung - Sexualpädagogik	31
7. Partizipation	33
7.1 Partizipation von Kindern	33
7.2 Partizipation von Eltern/Erziehungsberechtigten	34
7.3 Partizipation von Fachkräften.....	35
8. Beschwerdemanagement	36
8.1 Beschwerden von Kindern	40
9. Risikoanalyse.....	40
10. Qualitätssicherung.	41
Literaturverzeichnis.....	42
Anhang	42

Vorwort

Mit der Einführung des KJSG (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) sind alle betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen gem. § 45 Abs.2 Nr.4 SGB VIII dazu verpflichtet, Schutzkonzepte vorzuhalten. Im Sinne der Prävention nehmen Schutzkonzepte vor allem sensible Bereiche im Alltag von Kindertageseinrichtungen in den Blick und streben die Etablierung einer Kultur der Grenzachtung an.

Die Sicherstellung des Kindeswohls in unseren gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen ist die Aufgabe des Trägers. Das vorliegende Gewaltschutzkonzept soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen Rahmen für alle Kinder, die die Einrichtung besuchen, sicherstellen. Wir als Träger der Gemeinde Hünstetten und die Kindertagesstätte „Groß und klein“ haben den Auftrag und den Anspruch, die uns anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Unsere Kita ist ein sicherer Raum, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen ernst nimmt. Alle pädagogischen Fachkräfte tragen dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen.

1. Gesetzliche Grundlagen

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“
BGB § 1631 Abs. 2 BGB

Das Recht jeden Kindes auf Schutz gegenüber allen Formen von Gewalt, gilt uneingeschränkt – auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern, anderen sorgeberechtigten Personen sowie den Fachkräften. Unsere päd. Fachkräfte kennen den staatlichen Schutzauftrag und beziehen diesen auch auf ihr eigenes Handeln.

Grundlagen unseres Gewaltschutzkonzeptes ergeben sich aus den folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

Paragraph	Inhalt/Auftrag
§ 1 BGB	Rechtsfähigkeit ab Geburt: Kinder sind Träger eigener Rechte
§ 1626 Abs. 2 BGB	Mitsprache von Kindern an allen sie betreffenden elterlichen Entscheidungen
§ 1631 Abs. 2 BGB	Recht auf gewaltfreie Erziehung
Art 1 GG	Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt
Art 2 GG	Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.
§ 1 Abs. 1 SGB VIII	Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
§ 1 Abs. 3 SGB VIII	Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen
§ 8 SGB VIII	Kinder und Jugendliche sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einschätzen, Einbezug der Erziehungsberechtigten / des Kindes in die Gefährdungseinschätzung, hierbei Hinzuziehen von sog. „insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFA)“ und Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, ggfs. Inobhutnahme
§ 8b SGB VIII	Pädagogische Fachkräfte sowie pädagogische Mitarbeiter/innen haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft durch das Jugendamt. Träger von Kindertageseinrichtungen haben Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zum Thema Kinderschutz(-konzept) und Partizipation (Teilhabe/Beschwerde).

§ 22a SGB VIII	Entwicklung und Einsatz einer pädagogischen Konzeption, Evaluation der pädagogischen Arbeit, Konkretisierung der Konzeption (Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität)
§ 45 SGB VIII	Betriebserlaubnis: „Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist.“
§ 47 SGB VIII	Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen in Kitas
§ 72a SGB VIII	regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
§ 79a SGB VIII	Festschreiben von Qualitätsmerkmalen für die Sicherung der Rechte von Kindern in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt
UN-Kinderrechtskonvention	Wir haben hiermit die wichtigsten Kinderrechte in unser Gewaltschutzkonzept aufgenommen: 1. Kein Kind darf benachteiligt werden. 2. Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen. 3. Kinder haben das Recht darauf, dass ihre Würde geachtet wird. 4. Kinder haben das Recht, wichtige Informationen zu erhalten. 5. Kinder haben das Recht, auf Schutz vor Gewalt. 6. Kinder haben das Recht, im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden. 7. Behinderte Kinder haben das Recht, auf besondere Fürsorge und Förderung. 8. Kinder haben das Recht, gesund zu leben. 9. Kinder haben das Recht, zu lernen und bei der Entfaltung ihrer Fähigkeiten unterstützt zu werden. 10. Kinder haben das Recht, zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.
Bundeszentralregistergesetz § 30	Führungszeugnis vom Personal
Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan	Der hessische Bildungs- und Erziehungsplan dient als Grundlage für die einzelnen Bereiche wie z. B. Partizipation, Kooperation und Beteiligung, starke Kinder.
Schweigepflicht und Datenschutz	Mitarbeiter/innen werden zu Beginn ihrer Tätigkeit über ihre Schweigepflicht und den Datenschutz informiert und zur Verpflichtung eingehalten. Es gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zur Sicherstellung des Schutzauftrages übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X).

2. Leitlinien

In unserer Einrichtung legen wir großen Wert auf ein sicheres und gewaltfreies Umfeld für Kinder, Eltern und Mitarbeiter/innen. Unser pädagogisches Gewaltschutzkonzept basiert auf klaren Leitlinien, die das Grundverständnis unserer pädagogischen Arbeit sowie unsere Visionen und Ziele widerspiegeln. Dieses Leitbild wurde gemeinsam im Team und in enger Rücksprache mit unserem Träger erarbeitet und ist schriftlich in unserer Konzeption fixiert.

Unsere Leitlinien umfassen folgende Punkte:

- **Respekt und Wertschätzung:** Wir begegnen allen Menschen in unserer Einrichtung mit Respekt und Wertschätzung, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion, Alter, sexuelle Orientierung oder sozialem Status. Jedes Kind, jeder Elternteil und jedes Teammitglied soll sich bei uns sicher und angenommen fühlen.
- **Gewaltfreie Kommunikation:** Wir fördern eine offene und gewaltfreie Kommunikation als Grundlage für ein respektvolles Miteinander. Konflikte werden konstruktiv und empathisch gelöst, ohne dass körperliche oder verbale Gewalt angewendet wird.
- **Prävention und Intervention:** Wir setzen auf präventive Maßnahmen, um Gewalt in unserer Einrichtung vorzubeugen. Dazu gehören unter anderem regelmäßige Fortbildungen für unser Team zum Thema Gewaltprävention sowie die Sensibilisierung der Kinder für ein respektvolles Verhalten untereinander. Im Falle von Gewaltvorfällen intervenieren wir umgehend und unterstützen alle Beteiligten angemessen.
- **Partnerschaftliche Zusammenarbeit:** Wir pflegen eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern und externen Fachkräften, um gemeinsam ein sicheres Umfeld für die Kinder zu schaffen. Eltern werden aktiv in den Austausch über unsere Gewaltschutzmaßnahmen einbezogen und können sich jederzeit an uns wenden, wenn sie Unterstützung benötigen.
- **Transparenz und Reflexion:** Wir legen Wert auf Transparenz und regelmäßige Reflexion unserer pädagogischen Arbeit im Hinblick auf den Gewaltschutz. Durch regelmäßige Teamsitzungen und Evaluationen überprüfen wir unsere Maßnahmen kontinuierlich und passen sie bei Bedarf an, um ein Höchstmaß an Sicherheit und Wohlbefinden für alle Beteiligten zu gewährleisten.

Unser pädagogisches Gewaltschutzkonzept ist ein dynamischer Prozess, der sich kontinuierlich weiterentwickelt und an die sich verändernden Bedürfnisse und Herausforderungen anpasst.



3. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Kindeswohl wurde von Jörg Maywald wie folgt definiert:

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

Quelle: Maywald, Jörg: UN-Kinderrechtskonvention – Impulse für den Kinderschutz, IzKK-Nachrichten 2009.

Im Allgemeinen ist bei Kindern die Befriedigung der Grundbedürfnisse Voraussetzung dafür, dass sie sich körperlich, geistig und seelisch gut entwickeln und ihrem Alter entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten entfalten und ausbauen können. Werden die kindlichen Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt, so können wir also in der Regel davon ausgehen, dass das Kindeswohl gesichert ist.

Wir stellen die 7 Grundbedürfnisse von Kindern vor, die Brazelton und Greenspan (2002) zusammengefasst haben:

1. Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen;
2. Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit;
3. Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen;
4. Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen;
5. Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen;
6. Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften;
7. Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit.

Quelle: Brazelton, T. Berry/Greenspan, Stanley I. (2002): Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Stuttgart

Kindeswohlgefährdung bezeichnet Situationen, in denen das körperliche, emotionale oder seelische Wohl eines Kindes akut oder langfristig bedroht ist. Dies kann durch verschiedene Faktoren wie Vernachlässigung, körperliche oder psychische Misshandlung, sexuellen Missbrauch, familiäre Konflikte oder andere belastende Umstände hervorgerufen werden.

"Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen, das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, was die Hilfe und eventuell das Eingreifen (...) im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann."

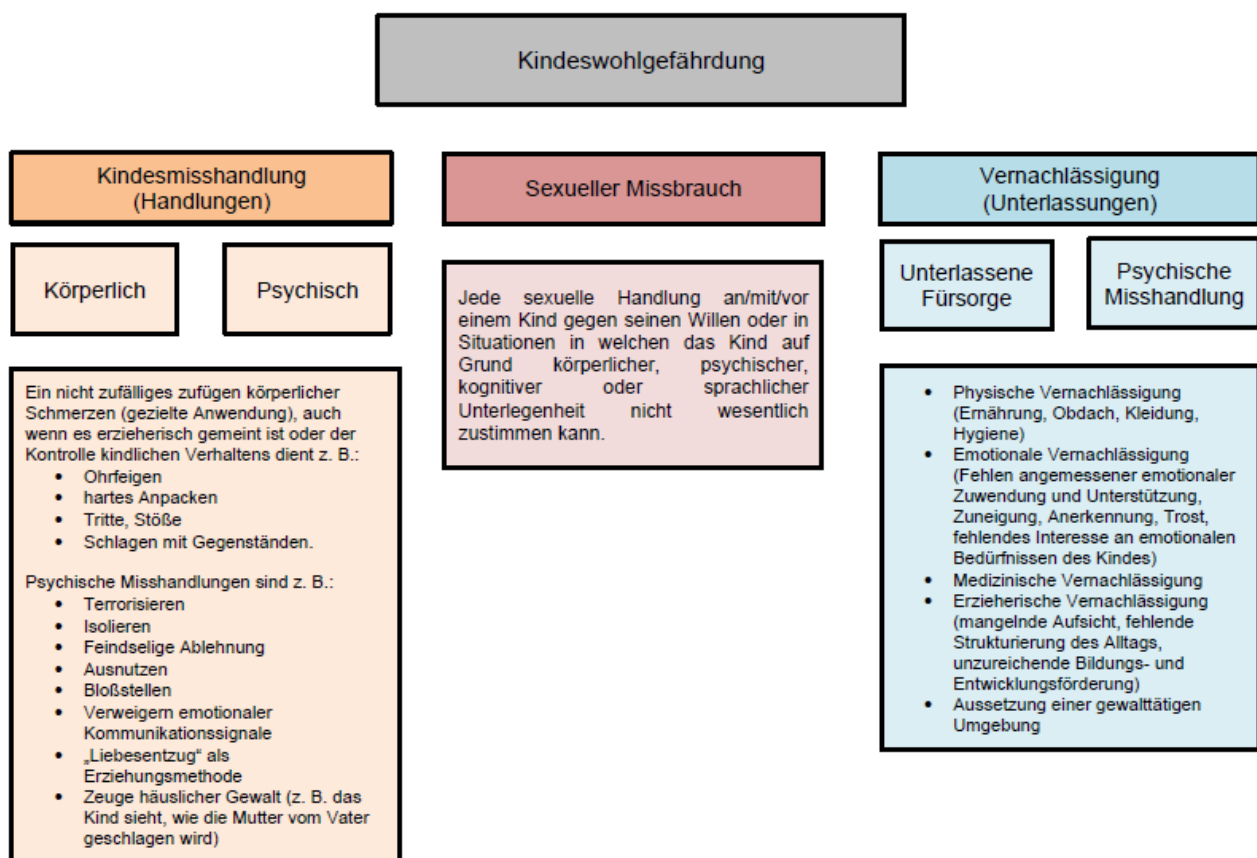
Quelle: Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. Hrsg. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., Berlin 2009, 11

Kindeswohlgefährdung kann schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit eines Kindes und langfristige Folgen für seine Entwicklung sowie sein Wohlbefinden haben. Dies beeinflusst das Vertrauen des Kindes in seiner Umgebung und beeinträchtigt das Gefühl der Sicherheit nachhaltig.

Das Kindeswohl steht bei uns im Mittelpunkt und wird stets geschützt und gefördert. Es ist von entscheidender Bedeutung, frühzeitig Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu erkennen und angemessen zu reagieren, um das Kind vor weiterem Schaden zu bewahren und ihm eine sichere und gesunde Entwicklung zu ermöglichen. Die Prävention von Kindeswohlgefährdung sowie die Unterstützung betroffener Familien sehen wir daher als zentrale Aufgabe.

3.1 Formen der Kindeswohlgefährdung

Die Sicherstellung des Wohlergehens von Kindern ist eine der wichtigsten Aufgaben in unserer Gesellschaft und dazu gehört auch die Anerkennung und der Umgang mit den verschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdung.



Nach: Leeb et al. (2008) Child Maltreatment Surveillance. Uniform Definitions for Public Health and Recommended Data Elements. Atlanta

4. Präventiver Kinderschutz

In einer Gesellschaft, die das Wohl ihrer Kinder als oberste Priorität betrachtet, ist präventiver Kinderschutz von entscheidender Bedeutung, um Risiken für das Wohlergehen und die Sicherheit von Kindern proaktiv zu identifizieren und zu mindern. Im nachfolgenden wird genau beschrieben, wie unsere Kindertagesstätte das Wohl der Kinder sichert.

4.1 Personal/Einstellungsverfahren

Für die Sicherung des Kindeswohls in einer Kindertagesstätte ist ebenfalls der Träger verantwortlich. Er stellt sicher, dass bereits bei der Einstellung von geeignetem Personal alle Grundvoraussetzungen erfüllt werden:

➤ **Vorauswahl**

Alle Bewerber/innen die in einer Kindertageseinrichtung tätig sein möchten, werden im ersten Schritt von der Kita-Verwaltung bzgl. der notwendigen Qualifikationen überprüft.

➤ **Bewerbungsgespräch**

Im nächsten Schritt vereinbart die Kita-Leitung ein Bewerbungsgespräch. Ziel ist es, den Bewerber/die Bewerberin persönlich kennenzulernen und einen Eindruck von seiner/ihrer Persönlichkeit, seinem/ihren Charakter und seiner/ihrer Eignung für die Position zu gewinnen. Zudem werden die Konzeption sowie das Gewaltschutzkonzept als Grundlage des pädagogischen Handelns vorgestellt. Ziel ist es, dass die Bewerberin/der Bewerber selbstständig einschätzen kann, ob sie/er die Werte und die Haltung unserer Einrichtung vertritt. Die Einrichtungsleitung überprüft dies zusätzlich anhand eines einheitlichen Leitfadens für Bewerbungsgespräche.

➤ **Hospitation**

Es ist entscheidend, dass pädagogische Fachkräfte vor ihrer Einstellung die Möglichkeit erhalten, in der Einrichtung zu hospitieren, um einen Einblick in die Arbeitsweise, die pädagogische Philosophie und das Arbeitsumfeld zu gewinnen. Durch das Hospitieren können potenzielle Mitarbeiter/innen unsere Einrichtung kennenlernen und feststellen, ob sie zu ihren persönlichen und beruflichen Vorstellungen passt. Gleichzeitig ermöglicht es der Einrichtungsleitung sowie dem Team, die Eignung der Kandidaten/Kandidatinnen für die spezifischen Anforderungen der Einrichtung zu beurteilen und sicherzustellen.

➤ **Erweitertes Führungszeugnis/Masernschutz**

Voraussetzung des Zustandekommens des Arbeitsvertrags ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentral-registergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII. Das Führungszeugnis muss spätestens alle fünf Jahre aktualisiert vorgelegt werden. Die Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, wird dokumentiert. Verantwortlich ist hierfür die Personalstelle.

Die Personalstelle überprüft zudem ob der Masernschutz bei einer Neueinstellung vorhanden ist. Dies wird aufgrund des Masernschutzgesetzes für Beschäftigte in Kindertagesstätten verlangt.

➤ **Einarbeitung**

Jede neue Fachkraft/Aushilfe/Anerkennungspraktikant/Anerkennungspraktikantin/FSJler/FSJlerin/PIVA-Auszubildene/-Auszubildender erhält zu Beginn eine Willkommensmappe. Dort sind wichtige Informationen schriftlich enthalten:

- Wegweiser für neue Mitarbeiter/innen
- Schweigepflichtserklärung/Wahrung des Betriebsgeheimnisses
- Verfahren des Beschwerdemanagement
- Verhaltenskodex (siehe Punkt 4.3)
- Verweis auf die Konzeption
- Verweis auf das Gewaltschutzkonzept
- Broschüre „Rückengerechtes arbeiten“

Für alle Beschäftigten und Auszubildende/Praktikanten/Praktikantinnen die länger als drei Wochen in der Einrichtung beschäftigt sind, findet zudem eine Einweisung durch die Kita-Leitung statt:

- Der Unterweisungsordner wird mit dem Hygienekonzept, Verhaltensanweisungen im Wald, dem Infektionsschutzgesetz, Erste-Hilfe Maßnahmen, Arbeitsplatzsicherheit und der Gefährdungsbeurteilung vorgestellt.
- Der Brandschutzordner wird gemeinsam besprochen, sodass im Notfall alle Beschäftigten richtig reagieren können.
- Eine angestellte Fachkraft übernimmt die weitere Einarbeitung der neuen Angestellten im Bereich päd. Abläufe, Kennenlernen der Kinder und Eltern.

Bei Kurzzeitpraktikanten und -praktikantinnen (Schüler/innen) und externe Personen (ehrenamtliche, Therapeuten, Musikschule) ohne Vertrag gilt:

- Einweisung über Schutzvereinbarungen durch die Leitung
- Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang)
- Verhaltenskodex (siehe Anhang)
- Schweigepflichtserklärung/Wahrung des Betriebsgeheimnisses (siehe Anhang)
- Nachweis des Impfstatus (Masern)

Bei hospitierenden Eltern (z. B. bei Eingewöhnung, Elternbeirat-Aktionen) gilt:

- eine Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang)
- Verpflichtungserklärung nach § 5 Bundesschutzgesetzes (BDSG) zur Wahrung des Datengeheimnisses (siehe Anhang)

Hospitanten/Hospitantinnen und Kurzzeitpraktikanten/Kurzzeitpraktikantinnen sind nur begleitet durch hauptamtliches Personal in der Kindertageseinrichtung tätig und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern.

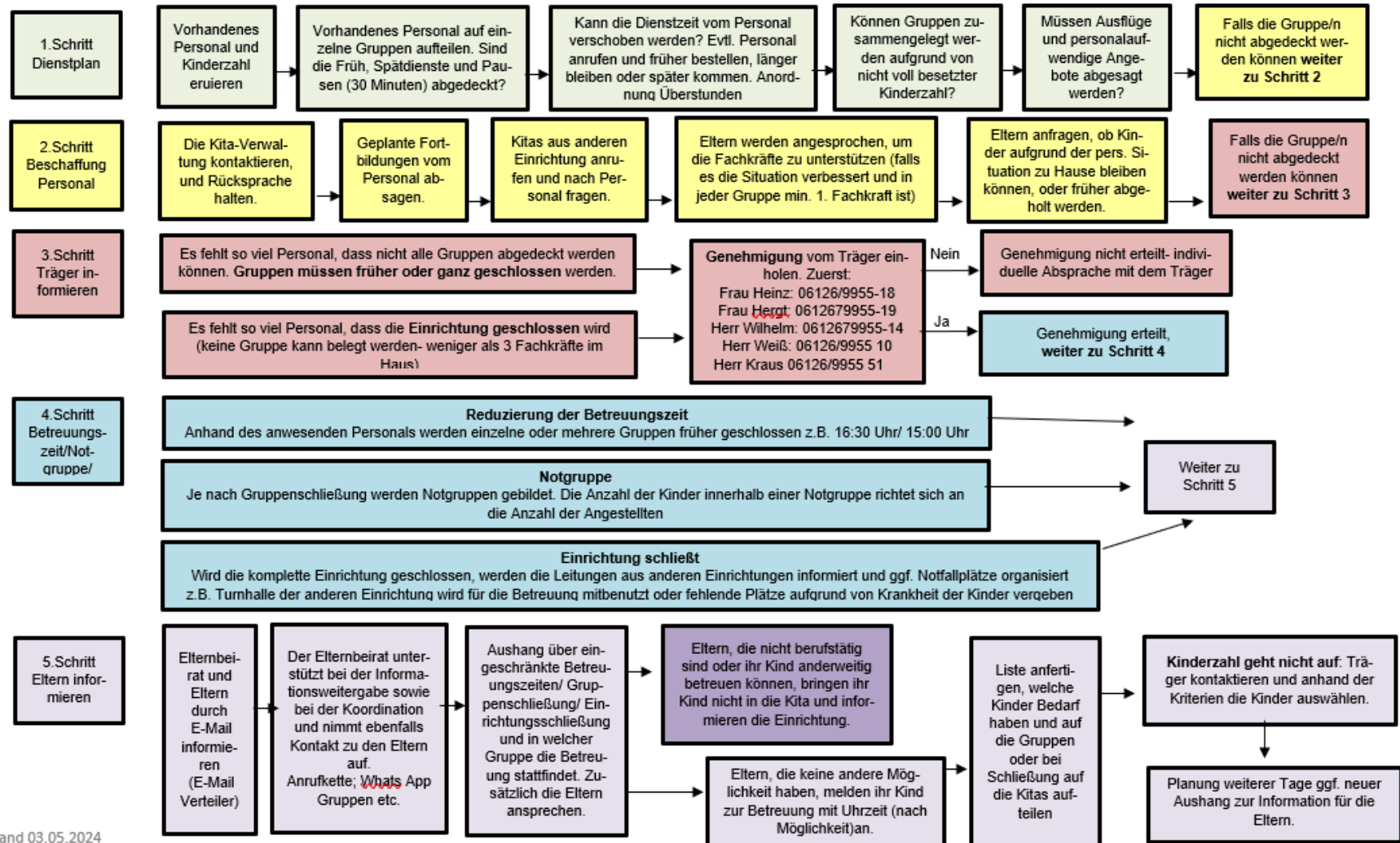
4.2 Mindeststandart Personal/Notfallplan

Die Mindeststandards für Tageseinrichtungen für Kinder werden seit dem 1. Januar 2014 in den §§ 25a – 25d des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) geregelt. Im sogenannten Fachkraftkatalog (§ 25b HKJGB) wird festgelegt, welche Berufsgruppen als Fachkräfte für die Leitung bzw. die Mitarbeit in einer Kindertageseinrichtung anerkannt werden.

Der Träger koordiniert den Stellenplan und trägt die Verantwortung, dies sorgfältig im Blick zu behalten. Der Träger hat gem. § 47 SGB VIII i.V. m. § 15 Abs. 3, 4 und §18 HKJGB Meldepflichten, über die er im Zusammenhang mit der Erteilung der Betriebserlaubnis informiert wurde.

Um in personellen Notsituationen kurzfristig handlungsfähig zu bleiben, wurde mit dem Träger und den Kindertagesstätten in Hünstetten gemeinsam einen Notfallplan entwickelt. Dieser stellt das Verfahren sicher, dass die Betreuung und die Sicherheit der Kinder auch in unvorhergesehenen Situationen gewährleistet sind. Darüber hinaus bietet der personelle Notfallplan klare Richtlinien und Verfahren für das pädagogische Personal, um im Ernstfall schnell und effektiv zu reagieren und angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Es kann immer mal wieder vorkommen, dass der gesetzlich vorgeschriebene personelle Mindeststandard anhand einer Berechnung nicht eingehalten werden kann. In diesem Zusammenhang wird der Träger eine Öffnungszeitreduzierungen oder Gruppenschließungen veranlassen.

Notfallplan bei personellen Engpässen für Kindertagesstätten



Stand 03.05.2024

4.3 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung

Ein Verhaltenskodex und eine Selbstverpflichtungserklärung für das pädagogische Personal sind von entscheidender Bedeutung, um das Wohl der Kinder in unsere Kindertagesstätte zu gewährleisten. Diese Instrumente dienen als Leitfaden für ethisches und professionelles Verhalten und legen klare Erwartungen und Standards fest, die das pädagogische Personal in seiner täglichen Arbeit einhalten muss. Durch die Unterzeichnung und Einhaltung dieser Dokumente verpflichten sich der/die Mitarbeiter/innen dazu, die Rechte und Bedürfnisse der Kinder zu respektieren, ihre Sicherheit und ihr Wohlergehen zu schützen und einen vertrauensvollen und respektvollen Umgang miteinander zu fördern. Einmal im Jahr findet zum Verhaltenskodex eine Unterweisung mit dem Personal statt, welche unterschrieben werden muss.

Der Verhaltenskodex sowie die Selbstverpflichtungserklärung enthalten folgende Regelungen und Leitlinien:

1. **Verpflichtung:** Wir verpflichten uns, das Wohl der uns anvertrauten Kinder stets in den Mittelpunkt unserer Arbeit zu stellen und ihre Rechte zu respektieren und zu schützen. Zudem verpflichten wir uns innerhalb unseres Einflussbereiches alles zu tun, dass in unserer Kindertageseinrichtung keine Grenzverletzung, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt ermöglicht werden.
2. **Beziehungsgestaltung:** Wir achten darauf, eine vertrauensvolle und unterstützende Beziehung zu den Kindern aufzubauen und ihnen ein respektvolles und wertschätzendes Umfeld zu bieten. Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um und respektieren die individuelle Persönlichkeit der uns anvertrauten Kinder, deren Intimsphäre und deren persönliche Grenzen der Scham. Wir respektieren die Privatsphäre der Kinder und achten darauf, persönliche Informationen vertraulich zu behandeln.
3. **Vertrauensstellung:** Wir haben eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern. Diese Position missbrauchen wir nicht.
4. **Unterstützung:** Wir verpflichten uns, jedes Kind individuell zu fördern und seine Entwicklung zu unterstützen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion oder körperlichen Beeinträchtigungen.
5. **Aufmerksamkeit:** Wir nehmen Grenzüberschreitungen wie abwertendes, sexistisches, diskriminierendes und/oder gewalttätiges verbales sowie nonverbales Verhalten wahr und tolerieren es nicht. Wir achten darauf, dass sich niemand so in der Einrichtung verhält.
6. **Kommunikation:** Wir sind sprachliche Vorbilder für die Kinder und achten auf einen professionellen Kommunikationsstil.
7. **Strafrecht:** Uns ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist und entsprechende disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
8. **Informationsweitergabe:** Im Verdachts- und/oder Konfliktfall wird die Leitung informiert. Sollte die Leitung in einem Fall involviert sein, wird die Kita-Verwaltung kontaktiert.
9. **Weiterbildung:** Wir verpflichten uns, uns kontinuierlich fortzubilden und unser pädagogisches Wissen sowie unsere Fähigkeiten zu erweitern, um den sich wandelnden Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden.

Die Beschäftigten unterschreiben, dass sie sich dazu verpflichten, die festgelegten Standards und Erwartungen in ihrer täglichen Arbeit zu erfüllen. Sie werden das Wohl der Kinder stets im Auge behalten, ihre Rechte achten und respektieren sowie einen vertrauensvollen und respektvollen Umgang mit ihnen pflegen. Darüber hinaus werden sich die Beschäftigten kontinuierlich weiterbilden und sich aktiv dafür einsetzen, eine positive und unterstützende Umgebung für die Kinder zu schaffen.

4.4 Schutzvereinbarung für alltägliche Situationen

Die Schutzvereinbarung für alltägliche Situationen in unserer Kindertagesstätte ist entscheidend, um einen einheitlichen Rahmen für die Sicherheit und das Wohlbefinden der Kinder zu gewährleisten. Sie legt klare Richtlinien für den täglichen Umgang fest, und fördert professionelle Standards, um Risiken zu minimieren und ein sicheres Umfeld zu schaffen.

a) Eingewöhnung:

- Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung ist es in manchen Situationen (z. B. ersten Trennungen) notwendig, ein Kind zunächst vorsichtig festzuhalten oder auf dem Arm zu lassen, wenn es weint, auch wenn es dies nicht möchte. Diese Situation erachten wir als sehr sensibel und beobachten genau, was das Kind braucht. Zudem achten wir darauf, dass eine zweite Beschäftigte anwesend ist.

b) Beziehungsgestaltung professioneller Art:

- Wir behandeln alle Kinder gleich.
- Wir hören den Kindern zu, lassen sie aussprechen und sind ihnen zugewandt.
- Wir nehmen die Bedürfnisse der Kinder ernst.
- Wir zeigen Empathie und geben Unterstützung, wo es die Kinder benötigen.
- Wir setzen klare Grenzen, wenn Grenzüberschreitungen erfolgen. Diese sind immer auf Augenhöhe, erklärend und sachlich. Es wird dabei nur auf das Verhalten eingegangen und nicht auf die Person selbst.
- Wir lassen uns nicht auf private Geheimnisse mit den uns anvertrauten Kindern ein. Wir geben keine persönlichen Geheimnisse an Kinder weiter.
- Sollten wir von Kindern Geheimnisse erfahren, welche die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden diese im Team – in Absprache mit der Leitung – thematisiert.
- Wir informieren immer die Einrichtungsleitung und das Gruppenteam über Unternehmungen (Ausflüge, Spaziergänge, Einkäufe, Erkundungen, Spielplatzbesuche ...) mit Kindern außerhalb der Kita.

c) Professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz:

- Körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahme kommen in der Regel von den Kindern und orientieren sich am Entwicklungsstand und deren aktuellen Bedürfnissen.
- Wir geben körperliche und emotionale Zuwendung, wenn das Kind es benötigt und es das Angebot annehmen möchte.
- Wir geben den Kindern keine verniedlichenden Kosenamen wie zum Beispiel: Süße, Schatzi, Mäuschen. Wir nennen die Kinder beim vollständigen Namen.
- Wir erzählen nichts über unsere eigene Sexualität.

- Wir bringen den Kindern bei, fremden Erwachsenen gegenüber Distanz zu wahren.
- Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten.
- Die Kinder werden dazu angehalten, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren.
- Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche.

d) Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen:

- Pflegesituationen finden in geschützten, aber einsehbaren Räumen statt, die mit den Gruppenräumen und dem Flur mit einer Tür verbunden sind. Die Tür zum Gruppenraum bleibt offen, um ggf. einem Kind Hilfestellung geben zu können.
- Das Umziehen erfolgt im Bad oder geschützten Räumen, die nicht von Besuchern einsehbar sind.
- Wir unterstützen Kinder beim An- und Ausziehen, wenn diese es ausdrücklich wünschen. Im Krippenbereich unterstützen wir die Kinder anhand des Entwicklungsstandes.
- Die Kinder wählen, von wem sie gewickelt werden (von den Beschäftigten, die anwesend sind).
- Bei einer aktuellen Wickelsituation mit dem Personal sind die Eltern angehalten draußen zu bleiben und zu warten um die Situation nicht zu stören bzw. fremde Eltern sollten die Intimsphäre des zu gewickelten Kindes wahren.
- Neue pädagogische Mitarbeiter/innen und Jahrespraktikanten bzw. -praktikantinnen wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlernphase. Wir machen davon eine Ausnahme, wenn ein Kind dies ausdrücklich wünscht. Kurzzeitpraktikanten und -praktikantinnen werden vom Wickeldienst ausgeschlossen.
- Wir gestalten die Wickelsituation angenehm und begleiten diese sprachlich.
- Die Körperteile des Kindes benennen wir korrekt.
- In der Krippe ist der Toilettenbereich nicht direkt einsehbar und ermöglicht einen ungestörten Toilettenbesuch.
- Wir kündigen uns vor Öffnung der Toilettentür oder beim Eintreten an.
- Wir bieten den Kindern beim Toilettengang Hilfe an. Nach Möglichkeit berücksichtigen wir den Wunsch der Kinder nach einer bestimmten Person.
- Die Kinder cremen sich möglichst selbständig mit Sonnencreme ein. Das Eincremen findet in einem einsehbaren Bereich (Gruppenraum/Bad) statt. Die Mitarbeiter/innen helfen den Kindern bei Bedarf und auf Wunsch.
- Wir begleiten die Kinder entwicklungsgerecht in allen alltäglichen Pflegesituationen (Hände waschen, Mund abwischen usw.). Dabei begleiten wir unser Handeln sprachlich, sodass das Kind einbezogen wird und sich auf unsere Handlung vorbereiten kann.

e) Ruhezeit und Schlafenssituation:

- Die Kinder haben ihren eigenen Schlafplatz.

- Jedes Kind ist während des Schlafens bekleidet.
- Der Schlafraum ist offen und nicht abgesperrt, sodass jedes Teammitglied jederzeit den Raum betreten kann.
- Die Schlafsituation wird von einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter überwacht. Diese/r befindet sich direkt im Schlafraum oder mit angelehnter Tür im direkten Raum daneben.
- Diese Fachkraft achtet die Nähe und Distanz des Kindes.

5. Grenzverletzungen/Grenzüberschreitungen von Mitarbeiter/innen

Grenzverletzungen oder Grenzüberschreitungen vom Personal gegenüber den Kindern beziehen sich auf Handlungen oder Verhaltensweisen, die über die angemessenen professionellen, ethischen oder persönlichen Grenzen hinausgehen.

Dies kann verschiedene Formen annehmen: darunter zählen unter anderem unangemessene körperliche Berührungen, Verletzungen der Privatsphäre, übermäßige Nähe, Verletzungen der Vertraulichkeit, sexuelle Belästigung oder Machtmissbrauch.

Grenzverletzungen gefährden das Wohl der Kinder und können schwerwiegende negative Auswirkungen auf ihre körperliche, emotionale und psychische Gesundheit sowie ihre Entwicklung haben. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass unsere pädagogischen Fachkräfte sich bewusst über professionelle Grenzen sind und stets darauf achten, diese zu respektieren, um eine sichere und unterstützende Umgebung für die Kinder zu gewährleisten.

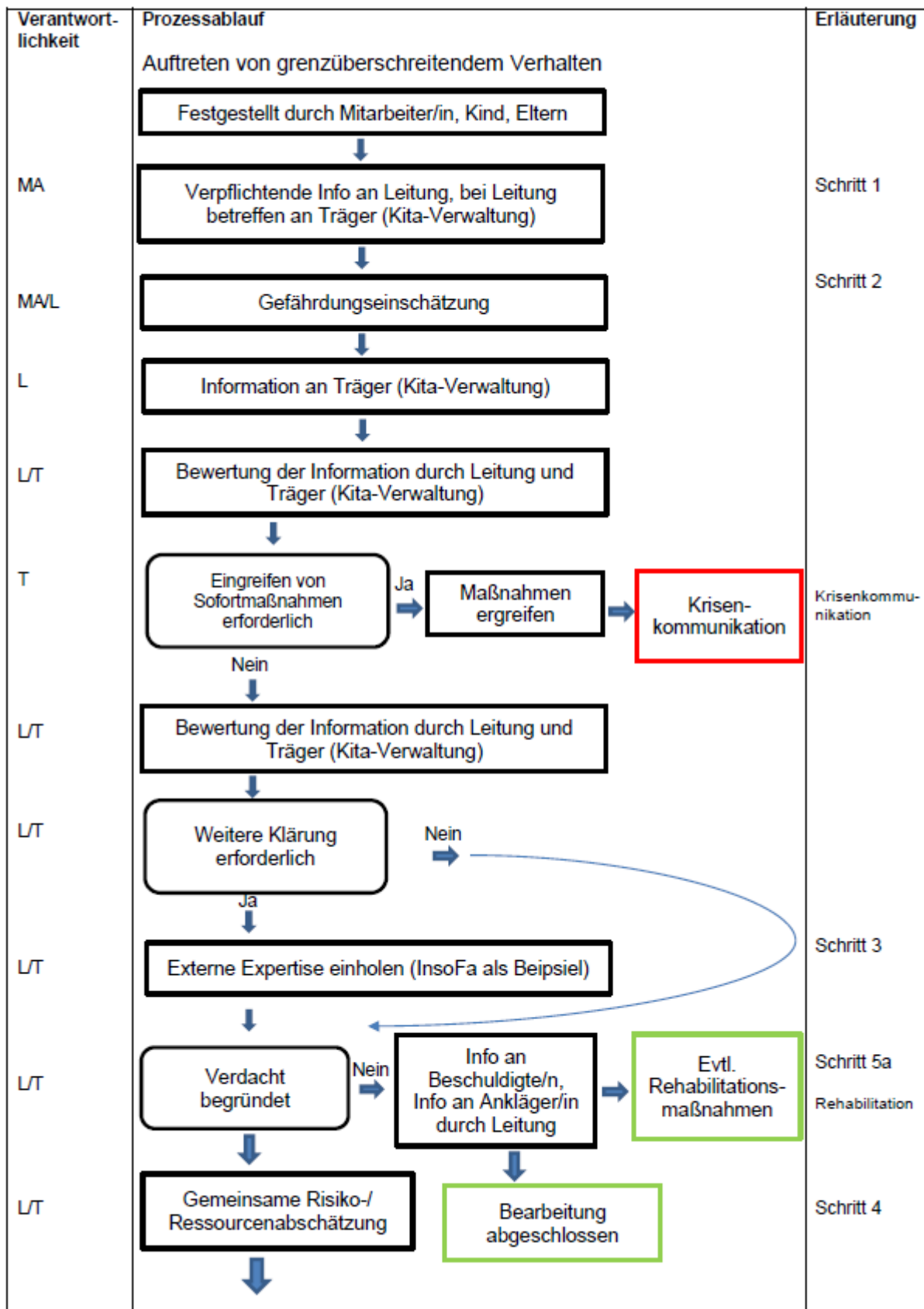
Grenzverletzungen können z. B. sein:

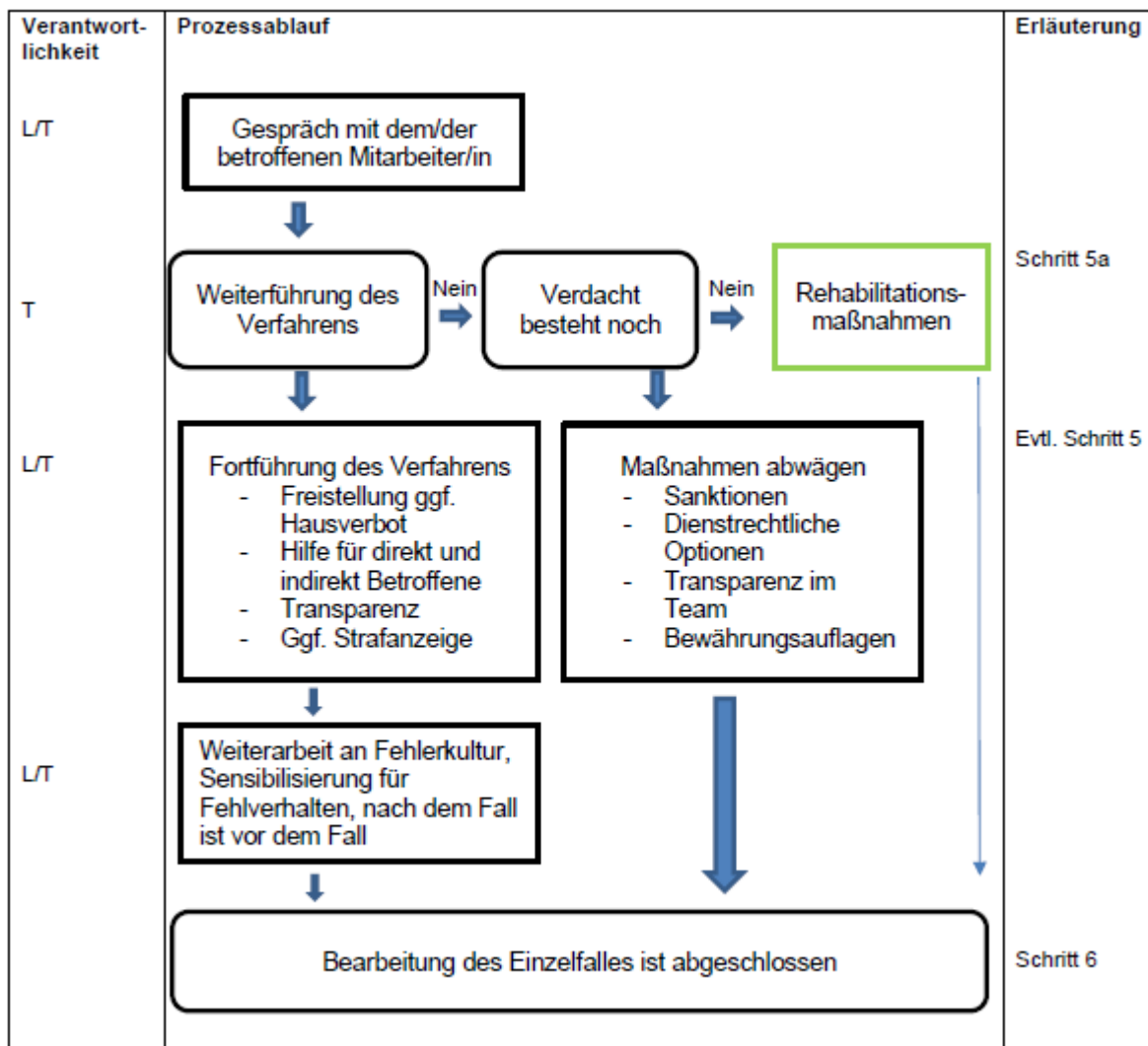
- tröstende Umarmung, obwohl es dem Kind unangenehm ist oder es dies nicht möchte
- unangekündigter Körperkontakt (z. B. Lätzchen überziehen, Mund abwischen)
- Kind ungefragt auf den Schoß nehmen
- Tragen, obwohl das Kind dies nicht möchte
- Verwendung von Kosenamen, Verniedlichung des Namens
- Missachtung der Intimsphäre (z. B. unangekündigtes Betreten der Toilette)
- Fotos von Kindern machen und diese in sozialen Netzwerken verbreiten z. B. auf WhatsApp, Facebook, Instagram
- eine laute und unbeabsichtigt scharfe Ansprache oder eine unbedachte Bemerkung der Fachkraft an die Kinder, weil sie sonst nicht gehört wird
- Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen
- Kind mit anderen vergleichen
- im Beisein des Kindes über das Kind, über andere Kinder oder dessen Eltern abwertend sprechen („Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“)
- Sarkasmus und Ironie
- abwertende Körpersprache (z.B. das Kind böse und abfällig anschauen)
- Kind stehen lassen und ignorieren
- Kind solange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat
- Kind mit Befehlston ansprechen
- Wickelsituation in einem unzureichend geschützten Bereich

Strafrechtliche relevante Formen der Gewalt (sind im Strafgesetzbuch normiert):

- Kind schlagen
- Kind treten
- Kind am Arm ziehen (z. B. Kind hinter sich her zerren)
- Kind schütteln
- Kind einsperren/aussperren
- Kind zum Essen zwingen (Essen gegen den Willen in den Mund schieben)
- Kind zum Schlafen zwingen (z. B. Kind durch Körperkontakt am Aufstehen hindern)

5.1 Verfahrensablauf bei Grenzüberschreitung von Fachkräften





Auszüge aus: Der Paritätische: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen

2.) Erläuterungen zu der systematischen Darstellung

- Schritt 1 Verpflichtende Info an die Leitung (sollte der Verdacht die Leitung betreffen, dann Träger informieren):

Mitarbeiter/innen, die unangemessenes Verhalten und eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch eine/n andere/n Beschäftigte/n (auch ehrenamtliche Personen) wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung (bei Leitung betreffend, den Träger) zu informieren. Es wird ein Protokoll über das Gespräch erstellt. Die Leitung sowie die/der Beschäftigte erhält eine Kopie.

- Schritt 2 Gefährdungseinschätzung: Gefährdung umgehend intern einschätzen/ Sofortmaßnahmen ergreifen / Träger (Kita-Verwaltung) informieren:

Unabhängig vom Ergebnis der ersten Gefährdungseinschätzung und dem Ergreifen von Sofortmaßnahmen erfolgt eine Information durch die Leitung (gegebenenfalls auch direkt durch den/die Mitarbeiter/in) an den Träger. Es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung beispielsweise anhand von Dienstplänen oder Anwesenheitslisten der Kinder.

➤ Schritt 3 Externe Expertise einholen

- a) Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, ist eine externe Fachkraft einzuschalten.

Diese kann sowohl:

- die insofern erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII als auch
- ein/e Ansprechpartner/in einschlägiger Beratungsstellen sein.

Jeder hat die Pflicht Vorfälle und Verdachtsfälle, die eine Kindeswohlgefährdung von Kindern betreffen, zu melden auch wenn es für alle Beteiligten oft emotional besetzt ist. Nur durch den einrichtungsunabhängigen, gleichzeitig fachlichen und in solchen Situationen erfahrenen Blick von außen, wird eine angemessene Reaktion im Sinne des Kindeswohls sowie gegenüber Sorgeberechtigten, Beschuldigten/Beschuldigte, Team und anderen Eltern gelingen.

- b) Die Vermutung oder der Verdachtsfall haben sich nicht bestätigt.

➤ Schritt 4 Gemeinsame Risiko- und Ressourcenabschätzung: gewichtige Anhaltspunkte bestätigen die Vermutung, dann:

- Gespräch mit dem/der betroffenen Mitarbeiter/in

Informationen über die Vermutung bzw. den Verdachtsfall einholen, Anhörung des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen, ggf. Einbinden des Personalrats.

- Gespräch mit den Eltern und Sorgeberechtigten

Über den Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen, dass gerichtsverwertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen.

Der Arbeitgeber steht vor der Herausforderung, seine Loyalitätspflicht und das Informationsrecht des/der betroffenen Mitarbeiters/Mitarbeiterin mit der Glaubwürdigkeit der Informationen zum Verdacht abzuwägen und gleichzeitig rechtssicher im Hinblick auf arbeitsrechtliche Maßnahmen und eine mögliche Strafverfolgung zu handeln.

➤ Schritt 5 Grundsätzliches

Es muss darum gehen, das betroffene Kind, deren oder dessen Eltern, aber gegebenenfalls auch den/die Mitarbeiter/in zu schützen. Die oben genannten Schritte sind Empfehlungen, aber letztendlich vom individuellen Fall abhängig. Wichtig ist, dass ein Plan besteht, wann wer und wie informiert wird. Hierzu sollte zur engen Abstimmung eine externe Beratung hinzugezogen werden.

Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden:

- Siehe Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden unter

https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf?__blob=publicationFile&v=9

- Meldung an das Jugendamt RTK (gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)

- Beratungs- und Begleitungsangebote für das Team anbieten
- Notwendigkeit der rechtlichen Beratung für den Träger prüfen

Maßnahme des Trägers:

- gegebenenfalls sofortige Freistellung des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin
- Unterbreitung von Hilfsangeboten für den/die Mitarbeiter/in
- gegebenenfalls Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden
- gegebenenfalls Aufforderung zur Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses

Information der Elternvertreter, anderer Eltern, aller Eltern, Erziehungsberechtigte:

Die Informationspflicht gegenüber den Eltern sollte unbedingt zügig aber nicht übereilt erfolgen. Eine externe Beratung kann mit in die Planung und Durchführung von Elterngesprächen und Elternabenden einbezogen werden. Eltern sind verständlicherweise sehr emotional. Ein bedachtsamer und ehrlicher Umgang ist daher äußerst wichtig.

Bitte beachten:

Die Information an die Eltern sollte nach dem Grundsatz erfolgen: Soviel wie nötig, so wenig wie möglich. Auch hier sind die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen zu beachten. In jedem Fall muss die Offenlegung von „Täter/innen-wissen“ vermieden werden. Der „Opferschutz“ muss gewährt als auch sichergestellt sein. Die Information darf keinen Anlass zu „übler Nachrede“ bieten.

➤ Schritt 5a Der Verdacht bestätigt sich nicht: Rehabilitationsverfahren

Das Rehabilitationsverfahren dient dem Schutz eines/r fälschlicherweise unter Verdacht eines Fehlverhaltens stehenden Mitarbeiters/Mitarbeiterin. Ein ausgesprochener und in der Folge nicht bestätigter Verdacht ist oft mit einer hohen Emotionalität und Komplexität verbunden. Ziel des Verfahrens ist deshalb, die Wiederherstellung des Ansehens und der Arbeitsfähigkeit des/der betroffenen Mitarbeiters/Mitarbeiterin. Der Nachsorge ist deshalb ein hoher Stellenwert einzuräumen, sie bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung. Gleichzeitig muss die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber Eltern und Elternvertreter/innen. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden. Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachtes.

Wichtig:

Alle Fakten und Gespräche sind schriftlich zu dokumentieren. Die Maßgaben des Datenschutzes und der Vertraulichkeit von Dienstangelegenheiten gelten und sind zu beachten (unter anderem wichtig bei der Information an die anderen Eltern).

➤ Schritt 6 Reflexion der Situation:

- Reflexion und Aufarbeitung im Team
- Gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen/anpassen

Der Paritätische Gesamtverband: „Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen“. 5. Auflage. Mai 2022

5.2 Rehabilitationsverfahren

Dieses Verfahren dient dazu, dass betroffene Mitarbeiter/innen vollständig rehabilitiert werden, wenn ein Verdacht ausgeräumt wurde. Ziel der Nachsorge ist – als ein zentraler Schwerpunkt der Rehabilitation – die volle Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der beteiligten Mitarbeiter/innen.

Die Durchführung der Rehabilitation von Mitarbeiter/innen bei einem nicht bestätigten Verdacht ist explizite und alleinige Aufgabe der zuständigen Leitung.

- Im Rahmen der Aufklärung eines Verdachts muss eine Dokumentation über die informierten Personen und Dienststellen erfolgen. Im Rahmen einer anschließenden Rehabilitation bei einem nicht bestätigten oder ausgeräumten Verdacht müssen die gleichen Personen und Dienststellen informiert werden. Informationen an einen darüber hinausgehenden Personenkreis werden mit dem/der betroffenen Mitarbeiter/in abgestimmt.
- Im Falle eines ausgeräumten Verdachts müssen die betreffenden Mitarbeiter/innen (Beschuldigende/r, Verdächtige/r, gegebenenfalls Team) zu einem gemeinsamen Gespräch (gegebenenfalls Supervision) zusammenkommen. Die Definition des Kreises der betreffenden Mitarbeiter/innen muss im Einzelfall geklärt werden. Aufgabe und Inhalt dieses Gesprächs ist die unmissverständliche Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit unter den betroffenen und beteiligten Mitarbeiter/innen.
- Die Mitarbeiter/innen müssen begleitet werden, bis das Thema gänzlich abgeschlossen ist. Es sollte am Ende eine symbolische oder rituelle Handlung erfolgen, damit ein Schlusspunkt gesetzt werden kann. Die Form kann in unterschiedlicher Weise, z. B. als Abschlussgespräch, Ansprache, Meditation oder Andacht etc. erfolgen.

Hochdorf – Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V.; „Und wenn es doch passiert ...“ – Fehlverhalten von Fachkräften in der Jugendhilfe – Ergebnisse eines institutionellen Lernprozesses (Arbeitshilfe). 2. Auflage 2010, S. 20

Verdachtsfälle oder Übergriffe, die öffentlich werden, stellen nicht nur intern eine Krise dar. Extern werden Sie mit unerbittlichem Interesse der Medien konfrontiert und im Mittelpunkt kritischer Berichterstattung stehen.

- **Präventiv**

Präventiv empfiehlt sich die Einrichtung eines Krisenkonzepts, mit dem die Zuständigkeiten, wer was als erstes wissen muss und sagen darf, festgelegt werden. Im Ernstfall werden Sie eines kaum zur Verfügung haben: Zeit. Innerhalb weniger Stunden werden Sie tiefgreifende Entscheidungen mit weitreichenden Konsequenzen treffen müssen. Rufen Sie daher eine Krisen-Kontaktliste ins Leben und bestimmen Sie eine/n Krisenmanager/in, der/die im Ernstfall das Vorgehen koordiniert. Klären Sie die Ressourcen und Aufgaben: Wer hat was zu tun? Im Idealfall spielen Sie Krisenszenarien vorab schon einmal durch, um besser auf eine tatsächliche Krise reagieren zu können.

- **Intern geht vor extern**

Im Krisenfall gilt es, keine Zeit zu verlieren und intern alle Fäden zusammenzuhalten. Nehmen Sie SOFORT mit dem/der Krisenmanager/in Kontakt auf und klären Sie die Lage.

Verschaffen Sie sich zügig und penibel genau einen Überblick, bewahren Sie – auch wenn es schwerfällt – einen kühlen Kopf.

- **Sichern Sie ab, dass keine Informationen willkürlich nach außen dringen.**

Die interne Kommunikation geht in jedem Fall vor. Es wird darum gehen, die Angehörigen, Experten/Expertinnen sowie Fach- und Führungskräfte schnellstmöglich ins Boot zu holen, um die Herausforderung gemeinsam im Team zu bewältigen.

- **Mit einer Stimme sprechen**

Bestimmen Sie EINE Person, die öffentlich für den Träger spricht. Das kann beispielsweise der/die Pressesprecher/in, die Geschäftsführung oder der Vorstand Ihres Trägers sein, der/die bereits medienerfahren ist. Holen Sie sich bei Bedarf externe Medien-Profis an Bord, die Sie unterstützen. Gerade im Krisenfall trägt das Prinzip „Mit einer Stimme sprechen“ dazu bei, dass keine zweideutigen Informationen von unterschiedlichen Personen an die Öffentlichkeit gelangen und Verwirrung stiften.

- **Kontakt zu den Medien**

Beim Kontakt zur Presse sind je nach Wissensstand der Medien unterschiedliche Maßnahmen denkbar. Ein Journalist nimmt Kontakt zu Ihnen auf, weil er vom Vorfall erfahren hat. Befriedigen Sie die erste Informationspflicht: Nur die Tatsachen kommunizieren, vereinfachen Sie, ohne zu verfälschen, Aussagen müssen wahr sein. „Kein Kommentar“ ist in der Krise keine Option – weder gegenüber Eltern, noch gegenüber den Medien. Die Redaktionen recherchieren auch ohne Sie weiter – im Zweifel an der falschen Stelle. Schnell kann es so zu Falschmeldungen, Spekulationen, Halbwahrheiten und Gerüchten kommen. Daher empfiehlt es sich, möglichst vorab, Presseantworten zu entwickeln. Wägen Sie Ihren Sprachgebrauch genau ab. Geht es z. B. schon um einen Fall oder besteht erst ein Verdacht? Legen Sie alle überprüfbaren Tatsachen auf den Tisch. Stellen Sie keine Vermutungen an und gehen Sie nicht auf Vermutungen von Journalisten ein. Nur gesicherte Fakten werden verlautbart. Vermeiden Sie Aussagen zur Schuldfrage, denn die klärt im Zweifel ein Gericht

5.3 Grenzverletzungen/Grenzüberschreitungen von Kindern

Grenzverletzungen und/oder Grenzüberschreitungen können auch von Kind zu Kind einhergehen.

Damit es in unserer Kindertagesstätte möglichst zu keinen Grenzverletzungen kommt, haben wir für alle gleichermaßen geltende Regeln zur Orientierung festgelegt.

Diese Regeln und Wertevorstellungen werden immer wieder mit den Kindern besprochen. Raufereien und Reibereien unter den Kindern sind in einem gewissen Maße Normalität und gehören zum Alltag einer Kita. Die Kinder erhalten von uns die Möglichkeit, sich selbst in einem gewissen angemessenen Maß auszuprobieren.

Die Kinder werden von uns dahingehend unterstützt, die „harmlosen Zusammenstöße“ selbständig und untereinander zu klären. Die Aufgabe des päd. Fachpersonals besteht darin, genau hinzusehen, wann diese Grenze der Normalität überschritten wird und eingegriffen werden muss.

Die Konfliktfähigkeit der Kinder ist eine der wichtigsten Fähigkeiten, die intensiv und stetig gefördert wird, da sie als Basis für eine Gewaltprävention in der Einrichtung fundiert.

Überschreitungen bei Konflikten können gerade im psychischen Bereich sehr subtil ablaufen und bereits unter den Kleinen eine Art „Mobbing-Charakter“ entwickeln. In solchen Fällen sind genaue Beobachtung und Dokumentation von Nöten. Erhärtet sich so ein Verdacht, so erfordert dies ein zügiges Handeln der Pädagogen/Pädagoginnen.

Es folgen Gespräche innerhalb der Einrichtung (kollegiale Beratung, Rücksprache mit der Leitung), aber selbstverständlich auch mit den betroffenen Eltern. Sollten wir an dieser Stelle nicht weiterkommen, wären andere Institutionen von außen, bis hin zum Jugendamt miteinzubeziehen.

Die körperliche Gewalt ist meistens sehr viel deutlicher als solche zu erkennen. Kratzen, Beißen, Hauen, Schubsen, Treten der Kinder untereinander kommen täglich vor.

Beobachten wir dabei ein deutlich unterlegenes Kind, ein weinendes bzw. sich nicht wehrendes Kind, so wird eingeschritten und der Vorfall mit den betreffenden Kindern verbal geklärt. Die Motivationen der Kinder für die Ausübung von körperlicher Gewalt sind vielfältig und nicht immer erkennbar (gerade im Krippenbereich, in dem die sprachlichen Fähigkeiten noch stark begrenzt sind). Derartige Vorfälle werden dokumentiert und die Eltern darüber informiert.

Folgende Regeln werden mit den Kindern kommuniziert:

- Ich darf Nein/Stopp sagen, wenn ich etwas nicht möchte.
- Ich akzeptiere ein Nein/Stopp von dem anderen Kind oder Erwachsenen.
- Ich verletze keine andere Person absichtlich.
- Ich frage, wenn ich etwas haben möchte.
- Ich stecke keine Gegenstände in meine Körperöffnungen oder die der anderen Kinder.

Möglichkeiten des professionellen fachlichen Handelns bei Übergriffen unter Kindern:

1. Zuwendung zum passiven/betroffenen Kind

- Ungeteilte Aufmerksamkeit dem betroffenen Kind geben
- Ruhig bleiben, auch wenn Impulse wie Wut, Ärger, Erschütterung oder Unverständnis spürbar sind
- Das passive/betroffene Kind bekommt die Möglichkeit, in Ruhe mit der Person seines Vertrauens zu sprechen. Ein gemeinsames Gespräch mit den beteiligten Kindern ist zu diesem Zeitpunkt nicht zielführend. Es birgt die Gefahr, dass sich die Macht-Dynamik des Übergriffs fortsetzt und das passive/betroffene Kind im Gespräch um seine Glaubwürdigkeit ringen muss. Es geht zu diesem Zeitpunkt primär um den Schutz des passiven/betroffenen Kindes und nicht um Klärung der Situation (AJS 2018: o.S.).
- Eine parteiliche Haltung der Fachkraft mit uneingeschränkter Unterstützung begleitet das Kind.
- Dem Kind wird verdeutlicht, dass die Vertrauensperson dafür sorgen wird, dass sich diese Situation nicht wiederholt. Durch die Vermittlung dieser Sicherheit und dem Schutz vor weiteren Übergriffen kann die Ohnmachtserfahrung des passiven/betroffenen Kindes langsam nachlassen, da das aktive/übergriffige Kind nicht länger als übermächtig erlebt wird (vgl. ebd.).
- Folgende Botschaften werden dem passiven/betroffenen Kind vermittelt (vgl. AWO Shukura 2014: 22):
 - Ich glaube dir.
 - Du bist nicht schuld an dem, was passiert ist.
 - Du darfst „schlechte Geheimnisse“ weitererzählen.
 - Der Übergriff war falsch.
 - Es ist gut, dass du mir davon erzählt hast. Ich helfe dir.
 - Alle deine Gefühle sind in Ordnung.

2. Zuwendung zum aktiven/übergriffigen Kind

- Mit der deutlichen Grenzsetzung findet das Gespräch mit dem aktiven/übergriffigen Kind im Anschluss statt.
- Das übergriffige Verhalten des Kindes muss deutlich bewertet und strikt verboten werden ohne dabei das Kind selbst abzulehnen. Es wird sein Verhalten negativ bewertet, nicht das Kind selbst!
- Auch bei dem aktiven/übergriffigen Kind spielen Scham und die Angst vor gravierenden Konsequenzen eine große Rolle, auch sein Schutz vor negativen Entwicklungen und Ausgrenzung muss sichergestellt werden (vgl. Freund 2014: 30).
- Die Fachkraft lässt keinen Raum für Zweifel und setzt deutliche Grenzen. So bekommt das aktive/übergriffige Kind die Möglichkeit, sich von seinem Verhalten distanzieren und seine sozialen Interaktionen verändern zu können.
- Gelingt es dem aktiven/übergriffigen Kind, sich an die vereinbarten Maßnahmen über einen festgelegten Zeitraum zu halten, sollten dessen Anstrengungen von den Fachkräften anerkannt werden. Erfolgt diese konsequente pädagogische Haltung nicht,

kann die Gefahr bestehen, dass ein dauerhaft übergriffiges Verhaltensmuster erlernt wird (vgl. AJS 2018: o.S.).

➤ Maßnahmen:

- dienen dem Schutz passiver/betroffener Kinder und zielen auf Verhaltensänderung durch Einschränkungen, Kontrolle und – im Idealfall – durch Einsicht ab
- schränken das aktive/übergriffige Kind ein – nicht das passive/betroffene Kind! (z. B. begleiteter Toilettengang zum Schutz wenig hilfreich)
- sind nicht gegen das aktive/übergriffige Kind gerichtet, sondern eine Hilfe zur Verhaltensänderung
- werden befristet, damit die Verhaltensänderung lohnend erscheint
- müssen konsequent durchgeführt und kontrolliert werden
- brauchen deshalb die Kommunikation und den Konsens im Team bzw. Kollegium
- müssen geeignet sein, dem aktiven/übergriffigen Kind den Ernst der Lage deutlich zu machen
- werden von den pädagogischen Fachkräften entschieden – nicht von Eltern oder passiven/betroffenen Kindern (vgl. ebd.)

3. Gespräch mit den unbeteiligten Kindern der Gruppe

Egal ob unbeteiligte Kinder einen Übergriff selbst gesehen haben, von anderen Kindern darüber informiert wurden oder lediglich die Aufregung und Verunsicherung der pädagogischen Fachkräfte bzw. der Eltern wahrnehmen, auch sie brauchen eine Klärung der Situation.

Daher ist es hilfreich, über die Geschehnisse altersangemessen zu sprechen. Die Kinder müssen nicht im Detail informiert werden, es sollte aber deutlich werden, dass körperliche/sexuelle Übergriffe grundsätzlich ein Fehlverhalten bedeuten und dieses Verhalten in der Einrichtung nicht geduldet wird. Weiterhin können den Kindern die vereinbarten Maßnahmen erklärt werden (AWO Shukura 2014: 24f.)

In jedem Fall sollten die Maßnahmen erläutert werden, die sich auf die ganze Gruppe auswirken. Innerhalb des Gespräches können die Kinder lernen, dass es wichtig ist, Hilfe zu holen und dass dies kein Petzen ist. Weiterhin kann ein offenes Gespräch dazu führen, dass andere passive/betroffene Kinder sich nach langem Schweigen anvertrauen und über ihre Erlebnisse sprechen.

Sollte das passive/betroffene Kind nicht damit einverstanden sein, dass über den Vorfall in der Gruppe gesprochen wird, kann dennoch gemeinsam über Regeln bezüglich Berührungen, Nacktsein und Schmusespielen gesprochen werden, je nachdem, wie dies in unserer pädagogischen Konzeption verankert ist.

4. Steuerung des Prozesses durch die Einrichtungsleitung und Träger

- Die Einrichtungsleitung informiert den Träger und ggfs. eine insoweit erfahrene Fachkraft zwecks gemeinsamer Abstimmung hinsichtlich weiterer Verfahrensschritte.
- Im Anschluss daran ist der Träger aufgefordert, das Landesjugendamt zu informieren. Hierdurch wird sowohl intern als auch extern signalisiert, dass auch körperliche/sexuelle Übergriffe unter Kindern in der Einrichtung ernst genommen werden und das pädagogische Handeln der Mitarbeiter/innen durch die Leitung unterstützt und begleitet wird.
- Die Leitung ist dafür zuständig, dass der Vertrauensverlust, der durch den Übergriff stattgefunden hat, wiederhergestellt wird. Sowohl bei dem/den Mitarbeiter/innen braucht es eine klare Haltung der Leitung als auch den Eltern gegenüber (AWO Shukura 2014: 21).

5. Einbeziehen der Eltern

Besonders hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Eltern braucht es nach einem Übergriff die Unterstützung der Leitung, da die Kommunikationsweisen der Eltern oft von hoher Emotionalität geprägt sind.

Ob gemeinsame Gespräche zwischen den beteiligten Eltern sinnvoll sind, ist im Einzelfall zu prüfen (vgl. Freund 2016: o.S.). Nur wenn sich Eltern gut informiert und in alle Handlungsschritte einbezogen fühlen, lassen sich auch solch große Herausforderungen meistern.

Die Eltern des passiven/betroffenen Kindes brauchen Anteilnahme und Verständnis, auch sollten sie wissen, in welcher Form die Information der anderen Kinder und deren Eltern erfolgt. Hierzu kann auch die Fachberatung hinzugezogen werden.

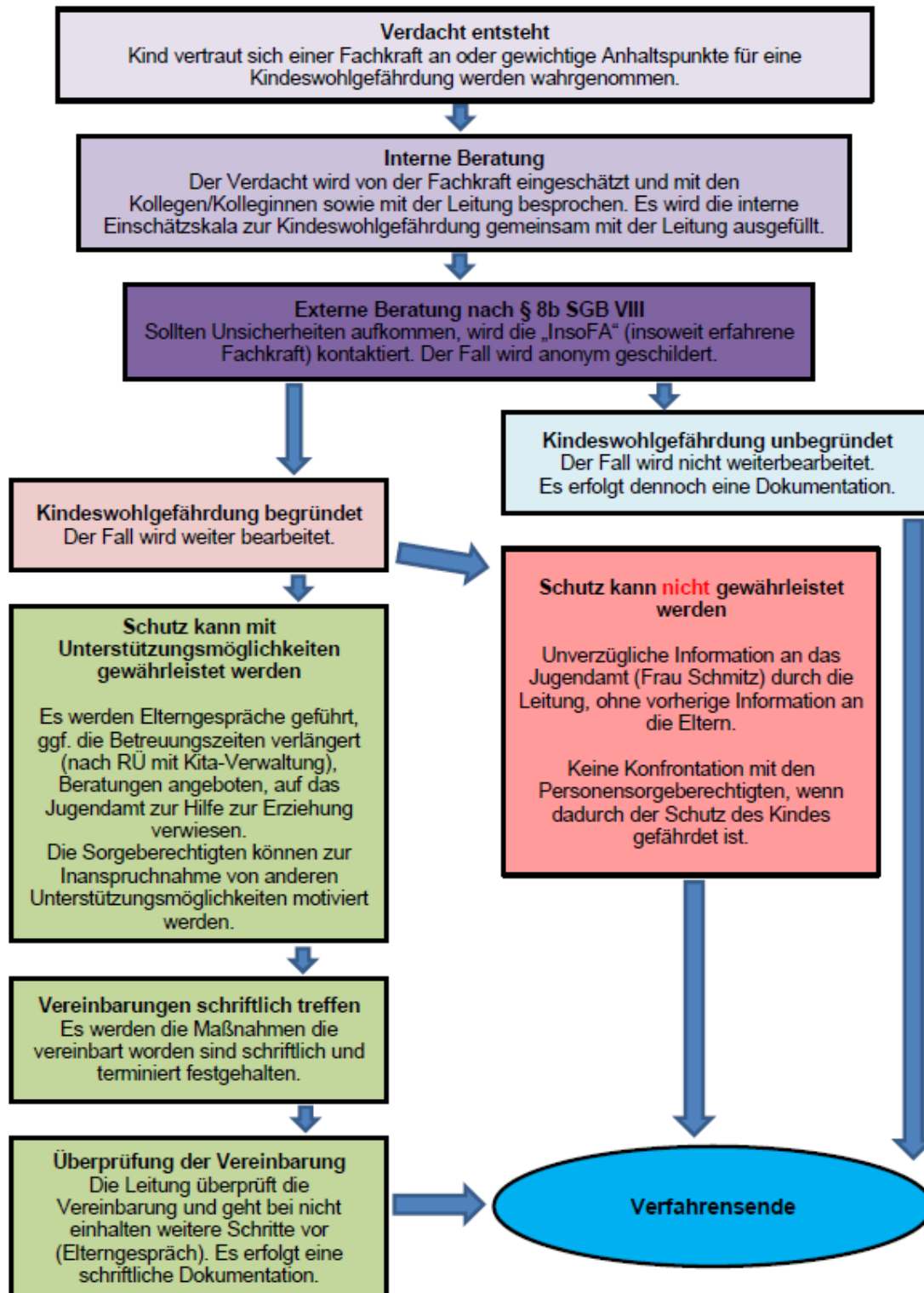
Die Eltern eines aktiven/übergriffigen Kindes sind häufig schockiert, wenn sie von solch einem Vorfall erfahren und reagieren sehr unterschiedlich. Oft fühlen sie sich in ihrer Erziehungskompetenz angegriffen oder schuldig für den Übergriff. Auch wenn das Fehlverhalten des Kindes klar benannt werden muss, so benötigen die Eltern gleichermaßen Verständnis für ihre Reaktionen auf das Ereignis. Sobald Eltern spüren, dass der/die Mitarbeiter/innen sich für beide „Parteien“ stark machen und auch im Interesse ihres Kindes handeln, wird sich ihre Gesprächs- und Kooperationsbereitschaft erhöhen (vgl. ebd.).

Abschließend soll noch erwähnt werden, dass es durchaus häufiger vorkommt, dass Fachkräfte erst im Nachhinein über Übergriffe informiert werden, z. B. durch das passive/betroffene Kind selbst, durch andere Kinder, die ein Ereignis beobachtet haben oder durch Eltern, deren Kinder zu Hause Vorfälle geschildert haben. Auch in diesen Fällen sollte direkt nach Bekanntwerden der Vorfälle zeitnah und in Abstimmung mit der Leitung und dem Träger gehandelt werden.

5.4 Verhalten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung von externen Personen außerhalb der Einrichtung

Ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Kita ist eine ernste Angelegenheit, die eine unverzügliche Aufmerksamkeit und angemessene Maßnahmen erfordert, um das Wohl des betroffenen Kindes zu gewährleisten. Wir gehen bei einem solchen Verdacht wie folgt vor:

Leidfaden bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung durch Eltern, Angehörige oder andere Personenkreise



5.5 Definitionen „InsoFA“

InsoFA steht für "Insoweit erfahrene Fachkraft" und bezieht sich auf eine speziell ausgebildete Person im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts. Diese Fachkräfte haben eine zusätzliche Qualifikation und Erfahrung in der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung und familiären Problemlagen.

Die Aufgabe einer der InsoFA besteht darin, Situationen zu beurteilen, in denen eine Kindeswohlgefährdung vermutet wird oder vorliegt. Sie können beispielsweise von Jugendämtern oder anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe hinzugezogen werden, um eine umfassende Einschätzung der familiären Situation vorzunehmen. Dabei arbeiten sie eng mit anderen Fachkräften und Institutionen zusammen, um angemessene Schutzmaßnahmen für das betroffene Kind zu entwickeln und umzusetzen.

Sie wirkt jedoch insbesondere unterstützend und beratend z. B. bei:

- der Prüfung und Gewichtung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- der Risikoabschätzung einer Kindeswohlgefährdung hinsichtlich ihrer Ausprägung
- der Art und Weise der Einbeziehung der Eltern und der Kinder (z. B. Strategien der Gesprächsführung, Motivation)
- der Ressourcenprüfung des Kindes und deren Eltern
- der Versachlichung
- dem besseren Fallverständnis.

Die insoweit erfahrene Fachkraft wird hinzugezogen, noch bevor Meldung im Jugendamt durchgeführt wird und der/die Mitarbeiter/innen Unterstützung benötigen, um einen Fall von eventuell vorliegender Kindeswohlgefährdung fachgerecht einschätzen zu können.

Die Kontaktdaten der „InsoFA“ sind in der Kita im Personalraum im Ordner Gewaltschutzkonzept zu finden.

5.6 Verhaltensampel

Dieses Verhalten geht nicht	Welches Verhalten schadet Kindern, ist falsch und darf daher nicht geduldet werden?	Intim anfassen, Intimsphäre missachten, zwingen, schlagen, strafen, Angst machen, sozialer Ausschluss, vorführen, nicht beachten, diskriminieren, bloßstellen, lächerlich machen, kneifen, verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen), misshandeln, herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen, schubsen, isolieren/fesseln/einsperren, schütteln, Vertrauen brechen, bewusste Aufsichtspflichtverletzung, mangelnde Einsicht, konstantes Fehlverhalten, küssen, Filme mit grenzverletzenden Inhalten, Fotos von Kindern ins Internet stellen
Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich	Welches pädagogische Verhalten betrachten wir kritisch? Welches Verhalten blockiert Kinder in Ihrer Entwicklung und ist deshalb nicht in Ordnung?	Sozialer Ausschluss (vor die Tür setzen), auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind/Erwachsenen), lächerliche ironisch gemeinte Sprüche, Regeln ändern, Verabredungen nicht einhalten, Überforderung/Unterforderung, autoritäres Erwachsenenverhalten, nicht ausreden lassen, stigmatisieren, ständiges Loben und Belohnen, (bewusstes) wegschauen, keine Regeln festlegen, anschnauzen, laute körperliche Anspannung mit Aggression, Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regelloser Haus), unsicheres Handeln
	Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflexion: Welches Verhalten macht mich wütend? Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen bei einer Vertrauensperson.	
Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig	Welches pädagogische Verhalten finden wir richtig und sinnvoll, gefällt aber Kindern manchmal nicht? Aber auch: Von welcher Grundhaltung ist unsere Interaktion mit den Kindern getragen?	aufmerksames Zuhören, jedes Thema wertschätzen, angemessenes Lob aussprechen können, vorbildliche Sprache, Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation, Ehrlichkeit, Authentisch sein, Transparenz, Echtheit, Unvoreingenommenheit, Fairness, Gerechtigkeit, Begeisterungsfähigkeit, Selbstreflexion, „Nimm nichts persönlich“, auf die Augenhöhe der Kinder gehen, Impulse geben, positive Grundhaltung, ressourcenorientiert arbeiten, verlässliche Strukturen, positives Menschenbild, den Gefühlen der Kinder Raum geben, Trauer zulassen, Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler/Schlichter), Regelkonform verhalten, konsequent sein, verständnisvoll sein, Distanz und Nähe (Wärme) achten, Kinder und Eltern wertschätzen, Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit, Ausgeglichenheit, Freundlichkeit, partnerschaftliches Verhalten, Hilfe zur Selbsthilfe Verlässlichkeit
	Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig: · Regeln einhalten · Tagesablauf einhalten · Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erziehern/Erzieherinnen unterbinden · Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen	



Klug ist es, in schwierigen und verfahrenen Situationen einen Neustart/Reset zu initiieren

(Quelle: Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendkultur e.V.

<https://www.kinderundjugendkultur.info/themen/kinderschutz/schutzkonzepte/>)

6. Körperwahrnehmung - Sexualpädagogik

Sexualpädagogik umfasst Bildungs- und Informationsangebote, die darauf abzielen, Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Fragen der Sexualität zu unterstützen, ihre Entwicklung zu begleiten, ein positives Körperbild zu fördern, sowie Verantwortungsbewusstsein und Respekt gegenüber sich selbst und anderen zu entwickeln. Sie zielt darauf ab, ein umfassendes Verständnis von Sexualität als Teil der menschlichen Identität zu vermitteln und dabei individuelle Bedürfnisse, Werte und Normen zu berücksichtigen. Sexualpädagogik bzw. sexuelle Bildung beschreibt somit den Umgang der Fachkräfte mit kindlicher Sexualität und geschlechterbewusstem Handeln im Kita-Alltag. Wir haben als Einrichtung den Auftrag, Kinder bei ihrer sexuellen Entwicklung als zentralen Punkt der Persönlichkeitsentwicklung und Identität des Menschen zu begleiten.

Bei uns ist Sexualpädagogik aus mehreren Gründen von großer Bedeutung:

1. **Förderung der sexuellen Gesundheit:** Eine angemessene Sexualerziehung fördert die Entwicklung einer positiven Einstellung zur Sexualität, unterstützt die körperliche und emotionale Gesundheit sowie das Wohlbefinden der Kinder.
2. **Prävention von sexuellem Missbrauch:** Durch eine altersgerechte Aufklärung und Sensibilisierung können Kinder besser vor sexuellem Missbrauch geschützt werden, da sie lernen, Grenzen zu erkennen und über unangenehme Erfahrungen zu sprechen.
3. **Entwicklung von sozialen Kompetenzen:** Sexualpädagogik hilft Kindern dabei, soziale Kompetenzen wie Empathie, Respekt, Kommunikation und Konfliktlösung zu entwickeln, die für gesunde zwischenmenschliche Beziehungen wichtig sind.
4. **Vielfalt und Toleranz:** Eine gute Sexualpädagogik vermittelt den Kindern Werte wie Vielfalt, Respekt vor unterschiedlichen Lebensweisen und Toleranz gegenüber geschlechtlicher und sexueller Vielfalt.
5. **Unterstützung der Eltern:** Eltern können durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Kita bei der Sexualerziehung ihrer Kinder unterstützt werden, indem sie Informationen, Ratschläge und Möglichkeiten zur Reflexion erhalten.

Das Thema Sexualerziehung findet in unterschiedlichen Situationen im Alltag immer wieder statt:

- **Offene Gespräche und Fragen:** Wir schaffen einen offenen Raum, in dem Kinder Fragen stellen können. Dies kann während gemeinsamer Aktivitäten, beim Spielen oder während gezielter Gesprächsrunden geschehen. Das Thema ist kein Tabu-Thema. Wir nehmen die Anliegen der Kinder wahr und ernst.
- **Alltagsaktivitäten:** Alltägliche Situationen wie das Anziehen, Toilettentraining und das gemeinsame Waschen nach dem Toilettengang bieten Gelegenheiten für pädagogische Gespräche über den Körper und die körperliche Hygiene.
- **Bücher und Geschichten:** Bücher und Geschichten über Vielfalt, Familie, Körper und Freundschaft werden in den Tagesablauf integriert, um das Verständnis und die Akzeptanz unterschiedlicher Lebensweisen und Körper zu fördern.
- **Respekt und Grenzen:** Kinder lernen, Respekt vor den eigenen und den Grenzen anderer zu haben. Wir können durch unser Vorbildverhalten und klare Kommunikation dazu beitragen, ein Bewusstsein für persönliche Grenzen zu schaffen.

- **Körperwahrnehmung:** Durch Spiele und Aktivitäten, die die Körper-wahrnehmung fördern, können Kinder ein positives Körperbewusstsein entwickeln und lernen, ihren Körper zu respektieren und zu schützen.
- **Professionelle Fortbildungen:** Wir besuchen regelmäßig Fortbildungen, um unsere Kenntnisse im Bereich der Sexualpädagogik zu vertiefen und sicherzustellen, dass wir über die neuesten Entwicklungen und pädagogischen Ansätze informiert sind.
- **Interkulturelle Sensibilität:** Es ist wichtig, kulturelle Unterschiede und Vielfalt zu berücksichtigen. Wir achten darauf, dass die Inhalte der Sexualpädagogik sensitiv und inklusiv sind, um alle Kinder angemessen zu unterstützen.
- **Vertrauensvolles Umfeld schaffen:** Kinder sollten sich sicher und geborgen fühlen, um Fragen zu stellen und über ihre Gefühle zu sprechen. Ein offenes und unterstützendes Umfeld fördert das Vertrauen und die Offenheit der Kinder.

Durch die Integration von Sexualerziehung in den Alltag der Kita-Einrichtung können Kinder ein gesundes Verständnis von Sexualität, Beziehungen und ihrem eigenen Körper entwickeln und gestärkt werden, um sich selbstbewusst und respektvoll in der Welt zu bewegen.

Die psychosexuelle Entwicklung im Kindesalter durchläuft mehrere Phasen, die jeweils von wichtigen Meilensteinen und Herausforderungen geprägt sind. In den ersten Lebensjahren steht die Entdeckung des eigenen Körpers und der Umgebung im Mittelpunkt. Kinder in der Krippe erkunden ihre Sinne, lernen ihre Bedürfnisse auszudrücken und entwickeln enge Bindung zu ihren Bezugspersonen. Diese frühe Phase legt den Grundstein für das spätere Verständnis von Intimität und Beziehungen.

Die Bedeutung von altersgerechter Sexualerziehung erstreckt sich über die Vermittlung von biologischem Wissen hinaus. Sie umfasst auch die Förderung der sozialen und emotionalen Kompetenzen, die für gesunde Beziehungen und ein positives Selbstbild entscheidend sind. Kinder lernen, ihre eigenen Bedürfnisse und Grenzen zu kommunizieren und andere zu respektieren.

7. Partizipation

Allgemein versteht man unter Partizipation die Einbeziehung von Personen oder Gruppen in Entscheidungsprozesse, bei denen sie direkten Einfluss auf Angelegenheiten haben, die sie betreffen. Es geht um die aktive Beteiligung, Mitbestimmung und Mitgestaltung in verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen, politischen oder sozialen Lebens.

7.1 Partizipation von Kindern

Partizipation in der Kita bedeutet, dass Kinder aktiv an Entscheidungsprozessen, Planungen und Gestaltungen ihres eigenen Alltags teilnehmen können, indem sie ihre Meinungen, Ideen und Bedürfnisse äußern und ernstgenommen werden. Dies fördert ihre Selbstbestimmung, Selbstwirksamkeit und demokratische Kompetenzen bereits in jungen Jahren.

Partizipation muss im Alltag erst geübt und von den Erwachsenen gelebt werden. Die eigene Meinung zum Ausdruck zu bringen, auch in der Auseinandersetzung mit anderen, erfordert ein hohes Maß an Empathie, Akzeptanz, Kompromissbereitschaft und Mut. Durch die verbale Auseinandersetzung werden die kommunikativen Fähigkeiten verbessert. Die Kinder lernen, anderen zuzuhören, vor der Gruppe zu sprechen und die eigenen Bedürfnisse mitzuteilen.

Aus folgenden Gründen ist uns die Partizipation so wichtig:

- **Selbstbestimmung und Selbstbewusstsein:**
Wenn Kinder in Entscheidungsprozesse einbezogen werden und ihre Meinungen und Ideen ernst genommen werden, stärkt dies ihr Selbstbewusstsein und ihre Fähigkeit, Entscheidungen zu treffen.
- **Soziale Kompetenzen:**
Durch die Teilnahme an Gruppenaktivitäten und Entscheidungen lernen Kinder, sich in sozialen Interaktionen zu engagieren, Konflikte zu lösen und Empathie zu zeigen.
- **Verantwortungsbewusstsein:**
Wenn Kinder die Möglichkeit haben, Verantwortung zu übernehmen, sei es bei der Pflege von gemeinsamen Räumen oder bei der Planung von Aktivitäten, entwickeln sie ein Verständnis für die Auswirkungen ihrer Handlungen auf andere und die Gemeinschaft.
- **Demokratische Werte:**
Partizipation in der Kita legt den Grundstein für ein Verständnis demokratischer Werte und Prozesse, indem Kinder erfahren, dass ihre Stimmen gehört werden und dass sie ein Recht auf Mitbestimmung haben.
- **Motivation und Engagement:**
Wenn Kinder das Gefühl haben, dass ihre Meinungen zählen und dass sie einen Beitrag leisten können, sind sie motivierter und engagierter bei der Teilnahme an Aktivitäten und Lernprozessen.

Insgesamt trägt Partizipation dazu bei, eine positive Lernumgebung in der Kita zu schaffen, in der Kinder sich gehört, respektiert und unterstützt fühlen, und in der sie die Möglichkeit haben, ihr volles Potenzial zu entfalten.

Partizipation wird bei uns wie folgt gelebt:

- **Freispielzeit:** In der Freispielzeit entscheidet das Kind, mit wem es was spielen möchte.
- **Tages- und Wochenplanung:** Kinder können an der Planung der täglichen Aktivitäten und Abläufe beteiligt werden, indem sie Vorschläge machen, welche Spiele sie spielen möchten oder welche Aktivitäten sie interessieren.
- **Raumgestaltung:** Kinder können bei der Gestaltung ihres Kita-Raums mitwirken, indem sie Ideen für die Anordnung von Möbeln oder die Auswahl von Spielzeugen einbringen.
- **Gemeinschaftsregeln:** Die Regeln und die Konsequenzen bei Regelverstößen werden gemeinsam mit den Kindern besprochen.
- **Angebote und Projektarbeit:** Kinder können an der Auswahl von Projekten beteiligt werden, die sie interessieren. Die Teilnahme ist freiwillig.
- **Festvorbereitungen:** Kinder können bei der Planung und Organisation von Festen und Feiern in der Kita mitwirken, indem sie beispielsweise beim Basteln von Dekorationen helfen oder bei der Auswahl für Spiele, Lieder und Aktivitäten mitwirken.

7.2 Partizipation von Eltern/Erziehungsberechtigten

"Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen und wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen" (§ 22a Abs. 2 SGB VIII).

Uns ist es wichtig, dass wir eine vertrauensvolle Beziehung zu den Eltern /Erziehungsberechtigten aufbauen und in einen offenen Austausch gehen. Es geht bei unserer Arbeit um das Kind, um seine Entwicklung und sein Wohl. Durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erzieher/innen und der Kita-Leitung können die Bedürfnisse der Kinder bestmöglich erfüllt und eine unterstützende Umgebung geschaffen werden, in der sie sich optimal entwickeln können.

Eltern/Erziehungsberechtigte beziehen wir wie folgt bei uns ein:

- **Transparenz der päd. Arbeit:**
Vertragsgespräch, Aufnahmegespräch durch die Gruppenfachkraft, Entwicklungsgespräche, Reflexionsgespräche nach der Eingewöhnung, Informationen über Aktivitäten des Tages an der Gruppen-Pinnwand, Tür- und Angelgespräche bei den Bring- und Abholzeiten, schriftliche Elterninformationen, Elternabende, Konzeption, Homepage webKita.
- **Elternumfrage:**
Wir bieten einmal jährlich die Teilnahme an einer digitalen Umfrage an. Dort wird die Zufriedenheit in verschiedenen Bereichen abgefragt. Zudem können Anregungen, Vorstellungen und Wünsche sowie Lob und Kritik geäußert werden. Die Auswertung wird für die Weiterentwicklung und Verbesserung unserer Kitas verwendet.

➤ **Mitwirkung im Elternbeirat (laut Satzung):**

Innerhalb des Elternbeirates werden die Interessen und Anliegen der Elternschaft vertreten. Es bietet die Gelegenheit, sich über aktuelle Angelegenheiten auszutauschen, Probleme zu diskutieren und gemeinsam Lösungen zu finden. Die Treffen finden mit der Leitung und 1-2-mal jährlich mit dem Träger statt. Der Elternbeirat kann Arbeitsgruppen einrichten, um bestimmte Themen oder Projekte zu bearbeiten.

➤ **Mitbestimmung bei Verfahren:**

Eltern haben nicht nur das Recht zu erfahren, wie ihr Kind in der Kindertagesstätte erzogen, gebildet und betreut wird, sondern auch das Recht, z. B. bei Feststellung von Entwicklungsverzögerungen, Verhaltensauffälligkeiten, (drohende) Behinderungen usw. mitzubestimmen, wie damit in der Einrichtung umgegangen wird, ob besondere heilpädagogische oder therapeutische Maßnahmen notwendig sind und - falls ja - wo und wie diese durchgeführt werden. Die Wünsche und Vorstellungen der Eltern können jedoch nur in dem Maße berücksichtigt werden, in dem sie dem Wohl des betroffenen Kindes entsprechen. Ferner sollten sie mit der Konzeption unserer Kindertagesstätte im Einklang stehen, von den Fachkräften pädagogisch vertreten werden können und unter den gegebenen Rahmenbedingungen umzusetzen sein.

7.3 Partizipation von Fachkräften

Durch eine partizipative Arbeitskultur, in der Erzieher/innen aktiv in Entscheidungsprozesse einbezogen werden und ihre Expertise geschätzt wird, kann die Qualität der pädagogischen Arbeit in der Kita nachhaltig verbessert werden. Daher haben unsere Fachkräfte folgende Möglichkeiten sich aktiv zu beteiligen:

➤ **Teilnahme an Dienstbesprechungen:**

Wöchentlich finden unsere Dienstbesprechungen statt. Dort werden pädagogische Inhalte, organisatorische Abläufe oder andere relevanten Themen besprochen. Die Fachkräfte haben dort die Gelegenheit ihre Ideen, Erfahrungen und Anliegen einzubringen.

➤ **Mitgestaltung der pädagogischen Konzeption:**

Unsere päd. Konzeption wird stetig weiterentwickelt. Bei der Bearbeitung sind ebenfalls die Fachkräfte beteiligt und können aktiv an der Entwicklung und Umsetzung des pädagogischen Konzepts der Kita teilnehmen.

➤ **Planung und Durchführung von Aktivitäten:**

Die päd. Fachkräfte können ihre kreativen Ideen und pädagogischen Fachkenntnisse einbringen, um Aktivitäten zu gestalten, die die Entwicklung der Kinder fördert und ihr Interesse weckt.

➤ **Fortbildungen und Weiterentwicklung:**

Jede Fachkraft hat die Möglichkeit an Fortbildungen und Weiterbildungen teilzunehmen, um ihre pädagogischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern. Sie können aktiv an der Auswahl von Fortbildungsthemen teilnehmen und so sicherstellen, dass ihre Bedürfnisse und Interessen berücksichtigt werden.

➤ **Personalgespräch:**

Im jährlichen Personalgespräch erhält die Fachkraft sowie die Leitung ein Feedback über die Arbeitsweise. Ziele, Wünsche und Absprachen werden dort besprochen. Ein Personalgespräch ist wichtig, um die Kommunikation zwischen Arbeitgeber und Mitarbeiter/innen zu fördern, Leistungen und Erwartungen zu klären sowie Entwicklungsmöglichkeiten zu besprechen, was letztendlich zur Steigerung der Motivation, Produktivität und Zufriedenheit am Arbeitsplatz beiträgt.

➤ **Personalumfrage:**

Einmal jährlich findet eine digitale Personalumfrage statt. Der Träger erfragt dabei die Zufriedenheit und Verbesserungsmöglichkeiten der Mitarbeiter/innen. Dadurch können sich die Fachkräfte aktiv einbringen. Nach der Evaluation der Ergebnisse, können daraus gezielte Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsumfeldes entstehen.

➤ **Arbeitsgruppen:**

In einrichtungsübergreifenden Arbeitsgruppen können sich Fachkräfte aktiv bei der Gestaltung von Abläufen mit einbringen. Durch diese Zusammenarbeit können Kitas voneinander lernen, ihre pädagogischen Konzepte verbessern und die Qualität der frühkindlichen Bildung insgesamt erhöhen.

8. Beschwerdemanagement

Beschwerden sind bei uns willkommen. Daher haben wir ein Verfahren entwickelt, um Beschwerden, Anliegen oder Rückmeldungen von Eltern, Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, Kindern oder anderen beteiligten Parteien zu behandeln. Ein effektives Beschwerdemanagement ist entscheidend, um sicherzustellen, dass Probleme schnell und angemessen gelöst werden können, um das Wohlbefinden der Kinder sowie der Fachkräfte und die Zufriedenheit der Eltern zu gewährleisten.

Durch die Beschwerden der Eltern, möchten wir die Qualität der Betreuung in der Kita verbessern und das Vertrauen zu den Eltern stärken. Eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit ist für das Wohl des Kindes von großer Bedeutung.

Ebenfalls haben auch die Fachkräfte die Möglichkeit sich zu beschweren. Es ist wichtig, dass auch die Mitarbeiter/innen ihre Anliegen ansprechen und klären, um ein positives Arbeitsklima zu fördern, Probleme zu identifizieren und die Qualität der Betreuung zu verbessern.

Jede neu aufgenommene Familie erhält das Beschwerdemanagementverfahren in schriftlicher Form.



Beschwerdemanagementverfahren in den Kindertagesstätten der Gemeinde Hünstetten

Die Gemeinde Hünstetten möchte Ihnen im Rahmen des Beschwerdemanagements die Möglichkeit geben, Ihr Anliegen oder Ihr Bedürfnis deutlich zu machen. Es ist für uns von großer Bedeutung, mit Ihnen Lösungsmöglichkeiten zu finden und eine gute Zusammenarbeit aufrechtzuerhalten. Wer sich beschwert, der macht uns ein Kommunikationsangebot, mit der Absicht unsere Arbeit in der Kita zu verbessern.

Leitlinien:

- Beschwerden sind keine Last — sie helfen uns, Schwachstellen zu erkennen und Lösungen zu finden.
- Beschwerden sind als konstruktive Kritik erwünscht.
- Sie dienen einer offenen Rückmeldekultur und als Aspekt der Beteiligung.
- Die Mitarbeitenden, die Leitung, die Fachberatung und der Träger sind für Beschwerden offen.
- Beschwerden werden systematisch auf der Grundlage unseres einheitlichen Bearbeitungsverfahrens zügig und sachorientiert bearbeitet.
- Die aufgrund von Beschwerden ergriffenen Maßnahmen dienen der Weiterentwicklung der Qualität in unseren Kindertagesstätten und dem Gelingen der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und anderen Kooperationspartnern/-innen.
- Das Anliegen wird zeitnah mit der betroffenen Person besprochen, um einem größeren Konflikt entgegenzuwirken.

Ziele:

- Gesichertes, verlässliches und einheitliches Bearbeitungsverfahren
- Dokumentation der Beschwerdebearbeitung
- Steigerung der Zufriedenheit
- Entwicklung von Verbesserungsmöglichkeiten (Qualitätsentwicklung)
- Klärung von Verantwortlich- und Zuständigkeiten

Beschwerden und Kritik sollen in unseren Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hünstetten ebenso selbstverständlich geäußert werden wie Lob und Anregungen. Darum finden Sie im Anhang unser Formular des Beschwerdemanagements. Darin wird der Weg eines Beschwerdeverfahrens beschrieben und ist somit für alle Beteiligten nachvollziehbar und einheitlich geregelt.

Bitte sprechen Sie uns gerne mit Ihren Anliegen an. Wir freuen uns über einen direkten Austausch mit Ihnen.



Beschwerdemanagementverfahren in den Kindertagesstätten der Gemeinde Hünstetten

Eltern und andere Kooperationspartner/-innen sind mit der „Beschwerdekultur“ der Einrichtung vertraut und werden informiert:

- beim Aufnahmegespräch/Vertragsgespräch mit der Leitung
- beim Erstgespräch mit den Gruppenfachkräften
- bei Elternabenden
- durch Hinweise an der Kita - Pinnwand
- bei Elternbefragungen
- im täglichen Dialog mit den pädagogischen Fachkräften
- über den Elternbeirat
- über den Träger/pädagogische Fachberatung

Beteiligte können sich beschweren:

- bei den pädagogischen Fachkräften
- bei der Leitung
- bei der Fachberatung
- bei dem Träger
- über das Beschwerdeformular
- über anonymisierte Elternbefragungen
- über den Elternbeirat

Die Beschwerden werden aufgenommen und dokumentiert:

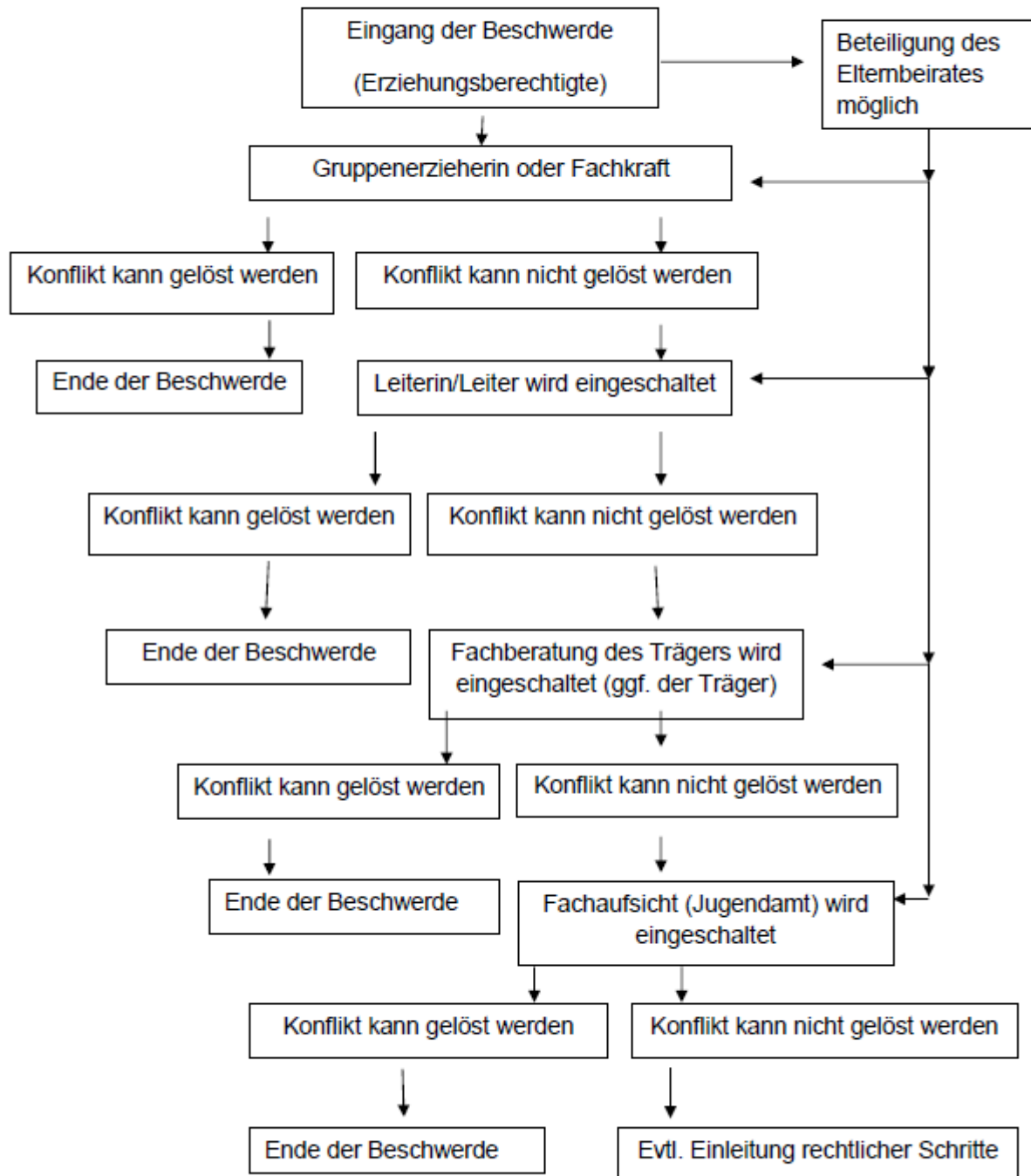
- durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung
- im direkten Dialog
- per Telefon oder E-Mail
- über das Beschwerdeformular (Das Beschwerdeformular kann auf eigenen Wunsch eingesetzt werden. Fester Bestandteil wird das Formular, wenn die Leitung kontaktiert wird oder ein Verfahren eine längere Bearbeitungszeit benötigt.)
- bei Tür- und Angelgesprächen (kurzer Austausch)
- bei vereinbarten Elterngesprächen
- von dem Träger/Fachberatung
- durch Einbindung des Elternbeirats
- mittels Elternfrageaktionen zur Zufriedenheit mit der Kita

Die Beschwerden werden bearbeitet (je nach Situation):

- entsprechend dem Beschwerdeablaufplan
- im Dialog auf Augenhöhe, um gemeinsam Lösungen zu finden
- in Elterngesprächen
- durch Weiterleitung an die zuständige Stelle
- im Dialog mit dem Elternbeirat
- in Teamgesprächen/Dienstbesprechungen
- in Leitungsrunden
- mit dem Träger/Fachberatung
- auf Elternabenden



Beschwerdeweg für Eltern in Kindertagesstätten der Gemeinde Hünstetten



Beschwerden gemäß § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und § 24 SGB VIII (Anspruch auf Förderung/ Kita-Platz in Tageseinrichtungen) sind von diesem Verfahren ausgenommen. Bitte wenden Sie sich direkt an die Leitung und Fachberatung.

Stand 18.03.2024

Die neu angestellten Fachkräfte erhalten eine ausführlichere Form des Beschwerdemanagementverfahrens. Wir möchten auf diese Weise sicher gehen, dass jeder über den Verlauf informiert ist.

8.1 Beschwerden von Kindern

Uns ist es wichtig, die Rechte der Kinder zu respektieren und sicherzustellen, dass ihre Stimmen gehört werden, um ihr Wohlbefinden und ihre Erfahrungen in der Kita zu verbessern. Beschwerden können sich bei Kindern in unterschiedlichster Form zeigen wie verbale Äußerungen, Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit. Wir als Fachkräfte sind gefordert, die vielfältigen Ausdrucksformen von Kindern achtsam, feinfühlig und wertschätzend wahrzunehmen und gegebenenfalls als Beschwerde zu interpretieren. Die vielfältigen Unmutsäußerungen von Kindern werden erst zu einer Beschwerde, die bearbeitet werden kann, wenn sie als solche erkannt wird.

Wenn Beschwerden der Kinder aufkommen, nehmen wir diese ernst und gehen achtsam mit dem Anliegen um. Bedeutsam ist es, dass die Kinder Vertrauen zu den Fachkräften haben, um sich zu öffnen und angstfrei die Beschwerde äußern.

Ihre Anliegen können die Kinder im persönlichen Gespräch mit der pädagogischen Fachkraft äußern. Auch der Beschwerdeweg über die Eltern ist möglich und gerade für jüngere Kinder manchmal einfacher. Zusammen mit dem Kind, mit allen Beteiligten, im Gespräch mit der Gruppe und/oder bei Bedarf mit den Eltern werden im respektvollen Dialog auf Augenhöhe gemeinsame Lösungsmöglichkeiten erarbeitet.

9. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse bildet die Basis zur Schaffung und Weiterentwicklung des Gewaltschutzkonzeptes. Es ist notwendig um Informationen über räumliche Bedingungen und Alltagsabläufe zu erhalten und zu reflektieren. Dadurch können Gefahrensituationen und Gelegenheiten für potentielle Täter aufgedeckt, entsprechende Präventionsmaßnahmen aufgestellt sowie umgesetzt werden. Zusätzlich wird ein Bewusstsein für die Schutzfaktoren geschaffen. Im Rahmen der Risikoanalyse haben wir uns intensiv mit dem Thema Täter, Täterprofil und Strategien und Vorgehensweisen von Tätern auseinandergesetzt. Daraus ergeben sich für unserer Einrichtung folgende präventive Maßnahmen:

- Die Eingangstür ist in der Kernzeit von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr für Eltern und sonstige Personen geschlossen. Über eine Klingel kann die Türöffnung angefragt werden.
- Der Dienstplan der Mitarbeiter/innen schließt aus, dass eine Person allein in der Einrichtung ist.
- Bei den Übergängen der Früh -und Spätdienste tauschen sich die Fachkräfte über besondere Informationen aus, um den Eltern oder den/der Bezugserzieher/innen diese weiterzugeben.
- Gruppenübergreifende Fachkräfte und die Einrichtungsleitung unterstützen die Gruppenmitarbeiter/innen bei personellen Engpässen (Krankheit, Fortbildung, Urlaub, Pause).
- Die pädagogischen Fachkräfte zirkulieren regelmäßig in Haus und Garten, um alle Bereiche/Räume einzusehen (Bewegungsraum, Atelier, Spielflure, hinter unserem Gartenhäuschen, Übergang Krippenbereich).
- Nebenräume werden von einer Fachkraft begleitet und beobachtet.

- Zaungäste/Hausfremde, die sich auffällig oft oder lange zum Beobachten an unserer Einrichtung aufhalten, werden auf ihr Anliegen angesprochen.
- Externe/Dritte müssen sich bei der Einrichtungsleitung oder den Mitarbeiter/innen anmelden und bleiben zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bei den Kindern. Diese können über die Sprechanlage der Eingangstür abgefragt werden (Name + Anliegen).
- Personal, Personensorgeberechtigte/r und Externe/Hausfremde sind aufgefordert Eingangstüren (Haustüre/Gartentüre) geschlossen zu halten. Im Tagesablauf werden die Türen vom Personal immer wieder stichprobenartig kontrolliert.
- Personensorgeberechtigte/r und Hausfremde haben das Kita-Gelände nach der Verabschiedung zeitnah zu verlassen.
- Personensorgeberechtigte/r benutzen die Gästetoilette. Die Kindertoilette ist ein sensibler Bereich und ausschließlich von Kindern und pädagogischen Fachkräften zu betreten. Falls doch Eltern sich dort aufhalten, bleibt ein/e Mitarbeiter/in zur Beobachtung der Situation in der Nähe.
- Eltern teilen mündlich (bei kurzfristigen Änderungen) oder schriftlich mit, wer ihr Kind abholt. Dem Personal unbekannte Personen stellen sich vor und weisen sich als autorisierte Personen aus. Eltern informieren die von ihnen befugten Personen über unsere Regeln.

10. Qualitätssicherung.

Dieses Schutzkonzept ist kein abgeschlossener Prozess, sondern ein grundlegendes Prinzip des Miteinanders der Erwachsenen und Kinder in unserer Einrichtung. Es wird regelmäßig auf Aktualität und Praxistauglichkeit geprüft. Ein wichtiger Beitrag dazu ist die kontinuierliche Auseinandersetzung mit den festgelegten Schutzaspekten, z. B. in Teamsitzungen, an Konzeptionstagen und in der Einarbeitung neuer Mitarbeiter/innen.

Dementsprechend ist ein respektvoller Umgang zwischen allen Beteiligten sowie die Einführung einer Fehler- und Kommunikationskultur in der Praxis unerlässlich. Durch die regelmäßige Auseinandersetzung mit den dargestellten Inhalten bleibt das Gewaltschutzkonzept präsent, wird in die pädagogische Arbeit und Reflexion integriert und im Alltag gelebt.

Literaturverzeichnis

- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales: „Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages in Kindertageseinrichtungen-Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen“
- Brazelton, T. Berry/Greenspan, Stanley I. (2002): Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Stuttgart
- Maywald, Jörg: UN-Kinderrechtskonvention – Impulse für den Kinderschutz, IzKK-Nachrichten 2009.
- Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendkultur e.V. : Verhaltensampel <https://www.kinderundjugendkultur.info/themen/kinderschutz/schutzkonzepte/>
- Der Paritätische Gesamtverband: „Arbeitshilfe Kinder-und Jugendschutz in Einrichtungen“. 5 Auflage. Mai 2022
- Auszüge aus: Der Paritätische: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen
- Leeb et al. (2008) Child Maltreatment Surveillance. Uniform Definitions for Public Health and Recommended Data Elements. Atlanta
- FVM Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg: Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertagesstätten; Kopiervorlage 2012
- Der Kinderschutzbund Ortsverband Leipzig: Verhaltenskodex des Deutschen Kinderschutzbundes OV Leipzig e.V.

Anhang

1. Verhaltenskodex
2. Formular Kindeswohlgefährdung Dokumentation für RTK Jugendamt
3. Selbstverpflichtungserklärung
4. Schweigepflichtserklärung für Praktikanten/Praktikantinnen
5. Verpflichtungserklärung nach § 5 Bundesschutzgesetzes (BDSG) zur Wahrung des Datengeheimnisses

1. Verhaltenskodex



VERHALTENSKODEX ZUM SCHUTZ DER KINDER IN DEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN IN HÜNSTETTEN

Vorname: _____

Name: _____

Einrichtung: _____

Ich verpflichte mich, nach dem Gewaltschutzkonzept meiner Einrichtung zu handeln und die Würde eines jeden Kindes zu achten und seine Selbstbestimmungsrechte zu respektieren. Ganz besonders setze ich mich für ein gewaltfreies Miteinander, für eine gewaltfreie Erziehung und für die Umsetzung der Kinderrechte ein, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention verankert sind.

Als Mitarbeiter/in der Gemeinde Hünstetten verpflichte ich mich, die Rechte der Kinder im persönlichen Umgang zu wahren und sie vor Verletzungen ihrer physischen und psychischen Integrität zu schützen. Ich werde bei meiner Arbeit in unserer Institution keine seelisch und/oder körperlich verletzenden Handlungen an Kindern vornehmen, wissentlich zulassen oder dulden.

In der pädagogischen Arbeit beachte ich folgende Verhaltensgrundsätze:

Pädagogische Grundhaltungen

Ich stehe den Kindern mit einer einfühlsamen, positiven und verständnisvollen Grundhaltung gegenüber. Diese Grundhaltung beinhaltet Empathie, Transparenz und Fairness und wird als Voraussetzung zur Achtung und Wahrung der Integrität eines jeden Kindes gesehen.

Ich achte und würdige die Einmaligkeit der Kinder und richte mein Tun danach aus. Die Grundbedürfnisse eines Kindes erfülle ich zum Schutz des Kindes. Mein Handeln ist fachlich, transparent und nachvollziehbar, es entspricht fachlichen Standards und ist von einem wertschätzenden Umgang miteinander geprägt.

Ich bin Ansprechpartner/in der Kinder und biete zu jeder Zeit ein vertrauensvolles und verlässliches Gegenüber. Ich handle nach dem Gleichheitsgrundsatz und entwickle keine anderen ausschließlichen Beziehungen zu einzelnen Kindern (z. B. persönliche Geschenke und Verabredungen mit den Kindern und deren Erziehungsberechtigten außerhalb der Tätigkeit).

Ich bin mir der besonderen Verantwortung als Erwachsene/r und damit als Vorbild für Kinder bewusst. Ich wahre den betreuten Kindern gegenüber eine auf der Beschreibung unseres Aufgabenfeldes gründende Distanz.

NÄHE UND DISTANZ

Ich behandle die Kinder als eigenständige Persönlichkeiten, die die Gestaltung des Kontaktes zu Mitarbeiter/innen selbst bestimmen. Ich dränge ihnen weder Umgangsformen auf, noch verlange ich von ihnen mehr Preisgabe ihrer Erfahrungen, Gedanken und Gefühle, als sie freiwillig anbieten.

Die emotionale Abhängigkeit der Kinder und deren Familien nutze ich als Fachkraft nicht aus. Ich achte auf die Bedürfnisse der Kinder und respektiere ihre individuellen Grenzen. Körperlicher Kontakt dient lediglich zur Befriedigung der situativen Bedürfnisse des Kindes. Ich frage die Kinder altersentsprechend nach Erlaubnis für Körperkontakt und benenne den konkreten Zweck dafür (z. B.

Hose wechseln, aus der Jacke helfen). Der Körperkontakt zu den Kindern ist immer freiwillig und dient niemals der Befriedigung meiner eigenen Bedürfnisse.

Die Gestaltung von Nähe und Distanz beruht auf professionellem Verhalten der Fachkräfte und einem wertschätzenden und respektvollen Umgang unter Einhaltung von Grenzen.

GEWALTFREIHEIT/ KINDERSCHUTZ

Ich trete aktiv Gefährdungen von Kindern entgegen und schütze sie in meinem Einflussbereich vor entsprechenden Erfahrungen. Ich trete entschieden dafür ein, Kinder vor Gefahren jeder Art zu schützen und dulde keine körperliche, seelische oder psychische Gewalt. Mir ist bewusst, dass ich in meiner Position als Erwachsene/r und in meiner Rolle als pädagogische Fachkraft Macht innehave, die ich reflektiert und ausschließlich zum Schutz des Kindes einsetze.

Ich spreche gefährdende Sachverhalte an und Sorge für Klärung. Ich unterstütze Kinder dabei, sich selbst zu wehren und zu schützen. Festgestellte Gefährdungen wende ich durch mein aktives Tun ab. Das Vermeiden von Grenzüberschreitungen, sowohl unter Kindern, als auch zwischen Mitarbeiter/innen und Kindern oder unter Mitarbeiter/innen, hat oberste Priorität. Ich achte die Körpergrenzen und die Intimsphäre eines jeden Kindes. Berührungen im Intimbereich sind ausschließlich im Rahmen hygienischer Handlungen erlaubt.

Als Fachkraft bin ich für die klare Definition von Grenzen im Umgang der Kinder untereinander und mit Erwachsenen verantwortlich und Sorge für die Einhaltung. Ich thematisiere frühzeitig in kollegialer Beratung/Supervision Situationen, in denen ich als Fachkraft Irritationen (emotionale und/oder verhaltensmäßige) im Kontakt mit einzelnen Kindern erlebe.

Ich hinterfrage die Gründe für das Fotografieren von Kindern (fachliche Notwendigkeit, Dokumentationszwecke, für die Öffentlichkeitsarbeit). Ich orientiere mich dabei an den Datenschutzrichtlinien. Ich respektiere ein „Nein“ der Kinder (Ausnahmen ergeben sich aus dem Schutzauftrag und sind kollegial abzusprechen). Für die Aufnahme von Fotos von Kindern nutze ich ausschließlich dienstliche Geräte. Die Fotos der Kinder versende ich nicht über Messenger-Dienste oder im Internet.

PARTIZIPATION, SELBSTBESTIMMUNG UND SELBSTSTÄNDIGKEIT

Ich ermögliche den Kindern eine möglichst große Selbstständigkeit im Alltag und fördere diese aktiv. Ich berücksichtige den individuellen Entwicklungsstand des Kindes, suche nach Fähigkeiten und Fertigkeiten und vermittele Erfolgserlebnisse. Ich achte darauf, die Kinder nicht zu überfordern.

Die pädagogische Arbeit richte ich nach den Wünschen und Ideen der Kinder aus. In die Planung und Organisation von Angeboten beziehe ich die Kinder aktiv ein. Ich übergebe den Kindern Verantwortung und stehe ihnen unterstützend zur Seite.

Im Rahmen der Arbeit mit an der Erziehung Beteiligten pflege ich einen partizipativen Umgang. Ideen, Wünsche und Interessen der Erziehungsberechtigten werden im Sinne der Kinder berücksichtigt.

Ich halte mich an die für alle geltenden Regeln. Ich trage Sorge dafür, dass diese Regeln gemeinsam mit Kindern erarbeitet werden, transparent sind und für alle zugänglich. Die arbeitsrechtlichen Konsequenzen bei Regelverstößen sind mir bekannt und ich Sorge dafür, dass die Konsequenzen den Kindern bekannt sind.

INKLUSION/ SPRACHE/ DIVERSITÄT

Ich begegne Vielfalt mit Wertschätzung und behandle die Kinder, die Erziehungsberechtigten und Mitarbeiter/innen mit Respekt, unabhängig von ihrer ethnischen, nationalen oder sozialen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, Religion oder Behinderung. Gegen diskriminierendes (verbales oder nonverbales) Verhalten durch Dritte beziehe ich aktiv Stellung.

Ich bemühe mich um das Verständnis für die individuellen Lebensgeschichten der Kinder und deren Familien. Ich erkenne die Lebensform der Familien und ihre Lebensentwürfe an.

Die Kinder spreche ich mit ihren Vornamen oder mit einem von ihnen gewünschten Namen an. Erziehungsberechtigte und Fachkräfte sprechen sich i. d. R. mit einem „Sie“ an. Das „in der Regel“ bedeutet nicht, dass es beliebig ist, sondern dass es Ausnahmen gibt. Diese sollten in jedem Fall begründbar sein.

In den Einrichtungen herrscht ein höflicher Umgangston. Abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen dulde ich nicht. Meine Mimik und Gestik ist nicht abwertend gegenüber Gesprächspartner/innen, ganz gleich ob es sich um Kinder, Erziehungsberechtigte oder Mitarbeiter/innen handelt. Sexualisierte Sprache toleriere ich nicht.

PROFESSIONELLES ARBEITEN

Ich mache mein Handeln transparent und kann meine Motive fachlich begründen. Ich bin bereit zur gemeinsamen Reflexion und nutze dafür kollegialen Austausch, Supervision, Fachberatung. Ich dokumentiere meine Arbeitsweise. Ich unterstütze meine Kollegen/Kolleginnen im Arbeitsalltag und in besonderen Belastungssituationen. Ich bin bereit Fortbildungen einzeln und im Team wahrzunehmen.

Ich lasse mich auf die Zusammenarbeit mit Kollegen/Kolleginnen ein, bin offen für Austausch und Anregungen. Auftretende Meinungsverschiedenheiten trage ich angemessen aus und suche gemeinsam mit allen Beteiligten nach Lösungen. Ich bin bereit Feedback anzunehmen und zu geben. Ich bin bereit, Fehler einzugestehen, sie zu benennen und von anderen darauf aufmerksam gemacht zu werden.

Ich achte auf einen respektvollen und achtsamen Umgang miteinander. Ich strebe eine vertrauensvolle Teamkultur an, in der auch kritisches Feedback zwischen den Kollegen/Kolleginnen angebracht werden kann. Ich thematisiere in der kollegialen Beratung/Supervision Verhaltensweisen/Handlungen von Kolleg/innen, die mir außerhalb dieses Verhaltenskodex zu liegen scheinen. Ich mache die Kollegen/Kolleginnen auf die Nichtachtung professioneller Standards aufmerksam. Bei Verstößen informiere ich das betreffende Team und ggf. die Leitung und/ oder die Geschäftsführung/ den Träger.

Ich erkenne die oben genannten und ggf. in der Verhaltensampel aufgeführten Verhaltensregeln an und fühle mich ihnen verpflichtet.

Ort/ Datum

Unterschrift

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Name des Kindes: _____

Einrichtung / Angebot: _____

1. Wahrnehmung und Information

Wer hat Kenntnis von (gewichtigen) Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung erhalten?

Name

(Einschätzung unter Zuhilfenahme von indikatorengestützten Einschätzungsverfahren)

(Kindeswohlgefährdung: Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, seelische Misshandlung, sexueller Missbrauch, Erwachsenenkonflikte ums Kind, Autonomiekonflikte)

1.2 Wodurch bzw. durch wen hat er/sie diese erhalten?

Datum

Ort

Zeit

(a) Eigene Wahrnehmung

Was?

(b) Informationen von Dritten
(z.B. KIGA, Schule,
Verwandte, Nachbarn)

Was?

(c) Unmittelbare Information
durch

Was?

- ☐ Kind / Jugendlichen
☐ Personensorgeberechtigte/
Erziehungsberechtigte

3. Zeitnahe gemeinsame Abschätzung des Angebotes im Team

Datum _____

Teilnehmer/innen _____

mögliche Ergebnisse:

(a) ☐ Anhaltspunkte bestätigen sich nicht

Begründung/
Hypothesen

☐ ggf. weitere intensive Beobachtung

(b) ☐ Anhaltspunkte sind nicht gewichtig oder nicht ausreichend einschätzbar

Begründung/
Hypothesen

☐ Weitere Informationen müssen eingeholt werden (wer?, wann?, was?)

Ergebnis des Einholens von Informationen:

- ☐ „Insoweit erfahrene Fachkraft“ soll zur Beratung herangezogen werden
(wer?, aus welchem Grund?)

☐ Supervision

☐ Fachstellen

☐ Fachkraft aus eigenem Betrieb

☐

☐ ggf. Kostenzusage einholen

Ergebnis der Beratung mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“

- (c) ☐ Anhaltspunkte sind von Gewicht und begründen weitere Verfahrens- und Handlungsschritte nach § 8a

Begründung/
Hypothesen

Drei mögliche Vorgehensweisen, die sich aus (c) ergeben:

1. ☐ Es muss keine unmittelbare Intervention zum Schutz des Kindes / Jugendlichen erfolgen – trügereigene Ressourcen werden genutzt
Mit den Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten wird ein eindeutiger Schutzplan vereinbart
(siehe Formular Schutzplan)

- ☐ Die vereinbarten Hilfen reichen aus / haben ausgereicht

Datum

Unterschrift

- ☐ Die vereinbarten Hilfen reichen nicht aus - Mitteilung an das Jugendamt ist erfolgt am

Datum

Unterschrift

Inhalt der Mitteilung:

2. ☐ Es muss keine unmittelbare Intervention zum Schutz des Kindes erfolgen - Die Annahme weitergehender (nicht trägereigener Ressourcen) ist erforderlich. Mit den Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten werden die Hilfemöglichkeiten thematisiert und es wird ein eindeutiger Schutzplan vereinbart.
(siehe Formular Schutzplan)

- ☐ Die vereinbarten Hilfen reichen aus / werden genutzt

Datum

Unterschrift

- ☐ Die vereinbarten Hilfen reichen nicht aus - werden nicht / nicht sicher genutzt – Mitteilung an das Jugendamt ist erfolgt am

Datum

Unterschrift

Inhalt der Mitteilung:

3. ☐ Die Gefährdungssituation erfordert unmittelbare Schutzmaßnahmen

- ☐ Information an das Jugendamt

- ☐ ggf. Information Polizei / Psychiatrie /

Inhalt der Mitteilung:

Datum

Unterschrift

3. Selbstverpflichtungserklärung



Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach

- § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht),
- §§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung),
- 201a Abs. 3 StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen),
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen),
§§ 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit)

rechtskräftig verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Zudem verpflichte ich mich zu folgenden Verhaltensweisen:

- Ich begegne Kindern mit wertschätzendem und vertrauensvollem Verhalten und achte ihre Rechte und ihre Würde.
- Ich wahre die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder.
- Ich schütze die mir anvertrauten Kinder vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt.
- Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen ernst und respektiere ihre persönlichen Grenzen.
- Ich nehme Grenzüberschreitungen gegenüber Schutzbefohlenen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und spreche meine Wahrnehmung unmittelbar bei den Beteiligten sowie bei der Leitung offen an.

Name, Vorname: _____

Einrichtung: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift _____

4. Schweigepflichtserklärung für Praktikanten/Praktikantinnen



Schweigepflichtserklärung für Praktikantinnen und Praktikanten Verpflichtung nach dem Datengeheimnis (§ 9 HDSG)

Name, Vorname, Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Zeitraum des Praktikums _____

Einsatzbereich _____

Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner _____

Wir belehren zur Schweigepflicht wie folgt:

1. Als Praktikantin/ Praktikant sind Sie zur strengsten Verschwiegenheit über alle Vorkommnisse in der Kindertageseinrichtung verpflichtet. Dies trifft insbesondere auf die Entwicklung der Kinder und deren Familiensituation sowie auf personenbezogene Daten der Mitarbeiter/innen zu. Es ist untersagt, geschützte personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck
 - zu verarbeiten,
 - bekannt zu geben,
 - zugänglich zu machen oder
 - anderweitig zu nutzen.
2. Diese Pflichten bestehen nach Beendigung der Tätigkeit fort. Auch nach Beendigung des Praktikums ist über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren.
3. Bei Nichtbeachtung der Schweigepflicht können Sie unter Umständen auch mit dem Strafgesetz in Konflikt kommen, falls sich herausstellt, dass Indiskretionen zum Schaden einer Familie, eines Kindes oder der Einrichtung geführt haben.

Ich wurde auf die Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 9 des hessischen Datenschutzgesetzes hingewiesen und verpflichte mich, die Vorgaben des Gesetzes zu erfüllen.

Datum

Unterschrift Praktikantin/ Praktikant

Handzeichen für die Dokumentation

Stand: Juli 2024

5. Verpflichtungserklärung nach § 5 Bundesschutzgesetzes (BDSG) zur Wahrung des Datengeheimnisses

Verpflichtungserklärung nach § 5 Bundesschutzgesetzes (BDSG) zur Wahrung des Datengeheimnisses

Kindertageseinrichtungen unterliegen dem Datenschutz nach § 5 des Bundeschutzgesetzes. Nach dieser Vorschrift ist es Unbefugten verboten personenbezogene Daten einzusehen, zu erheben und zu verarbeiten oder zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung einer Hospitation oder Eingewöhnungsphase.

Frau/Herr _____ wurde am _____ über das Datenschutzgeheimnis in Kindertageseinrichtungen belehrt. Ein Verstoß gegen das Datengeheimnis kann straf- und zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Die oben genannte Person verpflichtet sich im Zeitraum der Hospitation/Eingewöhnung keine Fotos, Ton und Filmaufnahmen von anderen Kindern anzufertigen. Bilder dürfen nicht auf sozialen Netzwerken hochgeladen oder anderweitig verarbeitet werden.

Alle Informationen die im Rahmen einer Hospitation/Eingewöhnung zugänglich gemacht werden, sowie personenbezogene Daten von anderen Kindern unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und müssen vertraulich behandelt werden. Die Weitergabe der Informationen an andere Personen ist untersagt.

Hünstetten, den _____

Unterschrift der hospitierenden/eingewöhnenden Person

Unterschrift der Leitung